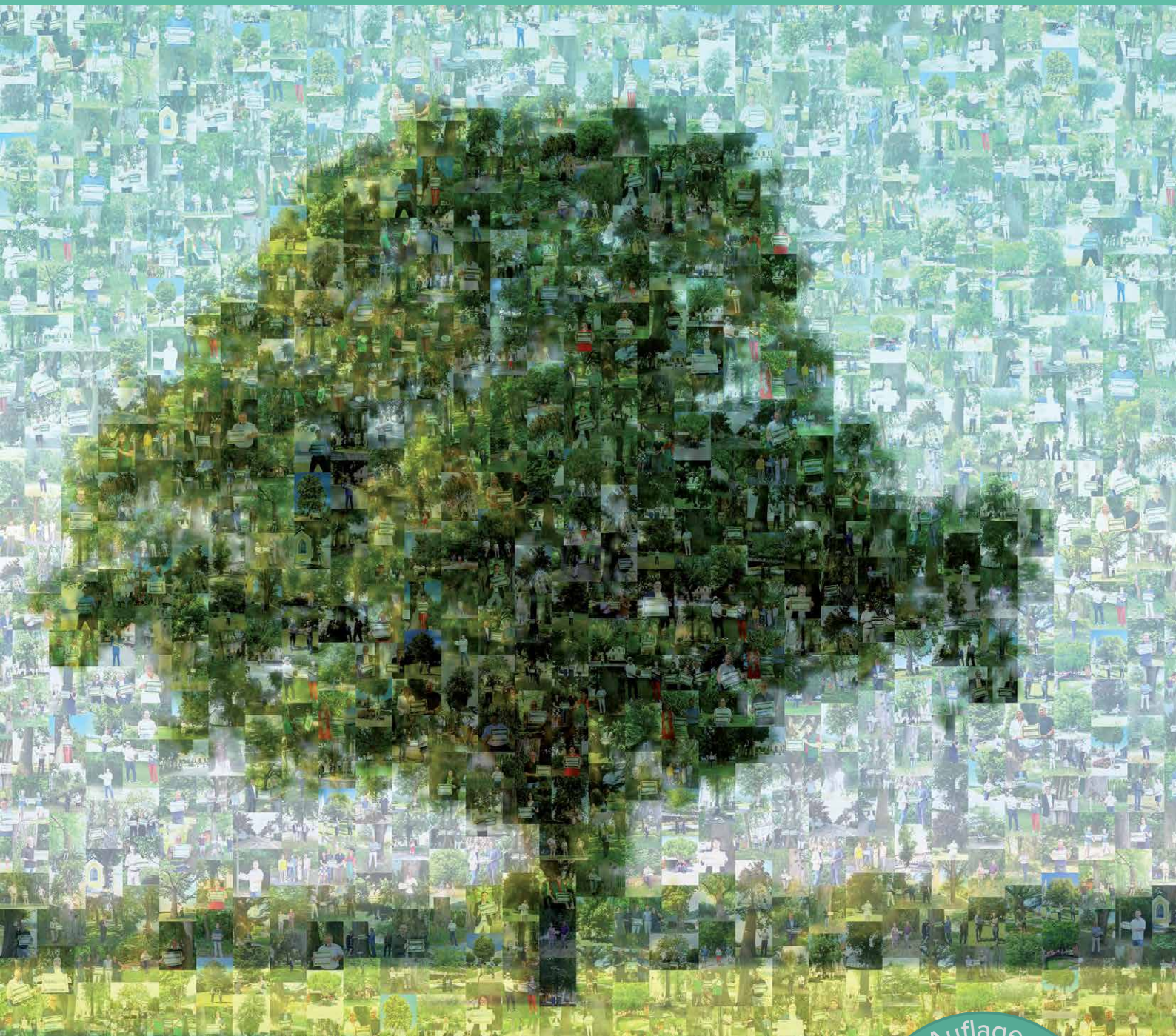


Leitfaden Baumsicherheitsmanagement

Bäume sichern und erhalten



FORUM BAUMKONVENTION
zukunft mit bäumen - *bäume mit zukunft*

2. Auflage

unter
Berücksichtigung des
§ 1319b ABGB

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber der ersten Auflage, 2022:

Plattform Baumkonvention „zukunft mit bäumen – bäume mit zukunft“ unter Federführung der Stadt Wien – Umweltschutz

Die erste Auflage wurde verfasst von:

Stadt Wien – Umweltschutz: Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Büchl-Krammerstätter, DI Michael Bailer, DI Christian Härtel, Mag. Gerald Kroneder

Stadt Wien – Wiener Gewässer: Ing. Martin Farkas

Stadt Wien – Forst und Landwirtschaftsbetrieb: DI Hannes Berger

Baumpartner Arboristik GmbH: Ing. Gunther Nikodem

Grafik-Design: ergott visual communication, Wien

Folgende Personen (in ihrer damaligen Funktion) und Institutionen haben bei der Erarbeitung der ersten Auflage mitgewirkt.

Bundesministerium für Justiz

SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, Leiter der Zivilrechtssektion

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, Leiter der für das Schuld- und das

Sachenrecht zuständigen Abteilung in der Zivilrechtssektion

Mag.^a Marie Christin Wieser, Referentin in der für das Schuld- und das Sachenrecht

zuständigen Abteilung der Zivilrechtssektion

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Dr. Gernot Kanduth, Präsident

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Mag. Dr. Franz Jäger, Leiter der Sektion Recht,

Mag. Rainer Hinterleitner; Referent in der Forstsektion

Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner, Institut für Zivilrecht sowie Institut für Europäisches

Schadenersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften und Universität Graz

Johannes-Kepler-Universität Linz

Univ.-Prof.^a Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner, Institut für Umweltrecht

Rechtsanwaltskanzlei Herbst-Pacher in Villach

DI Mag. Peter Herbst, Jurist und Forstsachverständiger

Stadt Wien - Wiener Stadtgärten: Günter Berger, Ing. Georg Lepiczek

Stadt Wien – Wiener Gewässer: Ing. Martin Farkas

Österreichischer Städtebund, Mag. Alexander Lesigang

Österreichischer Gemeindebund, Mag. Bernhard Haubenberger

Die zweite Auflage wurde verfasst von:

Stadt Wien – Umweltschutz: Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Büchl-Krammerstätter, DI Michael Bailer, DI Christian Härtel, Mag. Gerald Kroneder

Stadt Wien – Wiener Gewässer: Ing. Martin Farkas

Stadt Wien – Forst und Landwirtschaftsbetrieb: DI Hannes Berger

Baumpartner Arboristik GmbH: Ing. Gunther Nikodem

Grafik-Design: ergott visual communication, Wien

Folgende Personen (in ihrer damaligen Funktion) und Institutionen haben bei der Erarbeitung der zweiten Auflage mitgewirkt.

Stadt Wien – Umweltschutz: Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Büchl-Krammerstätter, DI Michael Bailer, DI Christian Härtel, Mag. Gerald Kroneder

Stadt Wien – Wiener Gewässer: Ing. Martin Farkas

Stadt Wien – Forst und Landwirtschaftsbetrieb: DI Hannes Berger

Baumpartner Arboristik GmbH: Ing. Gunther Nikodem

Grafik-Design: ergott visual communication, Wien

Folgende Personen (in ihrer damaligen Funktion) und Institutionen haben bei der Erarbeitung der zweiten Auflage mitgewirkt.

Bundesministerium für Justiz

SC Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein, Leiter der Zivilrechtssektion

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, Leiter der für das Schuld- und das

Sachenrecht zuständigen Abteilung in der Zivilrechtssektion

Mag.^a Marie Christin Wieser, Referentin in der für das Schuld- und das Sachenrecht

zuständigen Abteilung der Zivilrechtssektion

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Dr. Gernot Kanduth, Präsident

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Mag. Dr. Franz Jäger, Leiter der Sektion Recht,

Mag. Rainer Hinterleitner; Referent in der Forstsektion

Universität Wien

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner, Institut für Zivilrecht sowie Institut für Europäisches

Schadenersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften und Universität Graz

Johannes-Kepler-Universität Linz

Univ.-Prof.^a Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner, Institut für Umweltrecht

Rechtsanwaltskanzlei Herbst-Pacher in Villach

DI Mag. Peter Herbst, Jurist und Forstsachverständiger

Stadt Wien - Wiener Stadtgärten: Günter Berger, Ing. Georg Lepiczek

Stadt Wien – Wiener Gewässer: Ing. Martin Farkas

Österreichischer Städtebund, Mag. Alexander Lesigang

Österreichischer Gemeindebund, Mag. Bernhard Haubenberger

Berücksichtigt wurden die Ergebnisse der beiden Symposien:

Symposium zur Baumsicherung – Hainburg 2019 („Hainburger Thesen“)

widab.gerichts-sv.at/beitraege/die-hainburger-thesen-zur-baumsicherung/

attachment/sach-2020-2-9-stabentheiner/

Symposium zur Baumsicherung – Traunkirchen 2021 („Traunkirchner Thesen“)

baumkonvention.at/wp-content/uploads/2022/01/Baumsicherung-ZVR-2022.pdf

Medieninhaber und Herausgeber der zweiten Auflage:

Forum Baumkonvention

Die zweite Auflage des Leitfadens wurde verfasst von:

Vorstand des Forums Baumkonvention:

Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Büchl-Krammerstätter, DI Mag. Peter Herbst,

DI Peter Kapelari, DI Michael Mitter, MAS (GIS), MBA, Ing. Gunther Nikodem

Stadt Wien:

DI Hannes Berger, DI Christian Härtel, Mag. Gerald Kroneder

DI Dr. Gerald Schlager - Baumsachverständiger

Unter Mitwirkung aller an der 1. Auflage beteiligten Personen und Institutionen

Weiters eingeflossen sind die Ergebnisse der beiden Symposien „Praxistage – Salzburg“, April 2024 und „Praxistage – Matri“, Oktober 2024

Wir danken besonders den Mitgliedern des Kodifikationsteams für die kritische Durchsicht und wichtigen Inputs.

Kodifikationsteam

DI Hannes Berger, Stadt Wien – Klima, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb, Forstverw. Wienerwald

DI Dr. Helmut Gassebner, Ingenieurbüro Forst- und Holzwirtschaft

Mag. Dr. Franz Jäger, Leiter der Sektion Recht, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Dr. Gernot Kanduth, Präsident, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner, Universität Wien, Institut für Zivilrecht sowie

Institut für Europäisches Schadenersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften und Universität Graz

Mag.^a Fabiana Scheibenreif, Landwirtschaftskammer Österreich

LStA Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner, JKU

Mag.^a Judith Wielander-Faustenhammer, Wiener Wohnen, fachliche

Koordination des Kodifikationsteams

Mag.^a Karoline Zsák, Nationalpark Donau-Auen

„Aufbauend auf den bisherigen erfreulichen Erfahrungen unternimmt es die 2. Auflage des Leitfadens, auf Grundlage eines konstruktiven, interdisziplinären Austausches, aufgetretene Zweifelsfragen zu klären, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen weiter zu verdeutlichen und insbesondere den Leitfaden an die neue Rechtslage (§ 1319b ABGB) anzupassen.“
(Kodifikationsteam, August 2024)

FORUM BAUMKONVENTION

Salzburg, 2024

ZVR-Zahl: 1226084146

E-Mail: forum@baumkonvention.at

Postadresse: 4400 Steyr, Fabrikstraße 26

Weiterführende Informationen:

<https://baumkonvention.at>



Das Dokument darf nur unverändert und mit Hinweis auf die Herausgeber weitergegeben werden.

Zitervorschlag:

Leitfaden Baumsicherungsmanagement, 2. Auflage, 2024, Forum Baumkonvention

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von ÖkoKaufWien.

Druck: pro mente OÖ - ATZ Druckwerkstatt, Steyr.

FORUM BAUMKONVENTION

zukunft mit bäumen - *bäume mit zukunft*

Vorwort

An der Zielsetzung, Bäume in ihren vielfältigen Funktionen als wichtigen Gemeinwohlfaktor gesund und sicher zu erhalten und sie vor überbordenden Sicherungsmaßnahmen zu bewahren, hat sich auch in der zweiten Auflage dieses Leitfadens nichts geändert.

Der Leitfaden Baumsicherheitsmanagement ist eine anwendungsorientierte Handlungsanleitung für Baumverantwortliche auf Basis der geltenden Gesetzeslage, insbesondere des neu geschaffenen § 1319b ABGB und des Forstgesetzes.

Die Expertise der an der Erstellung des Leitfadens beteiligten Personen führte dazu, dass der empfohlene Sorgfaltsmaßstab an unterschiedlichen Baumstandorten und bei den zu setzenden Maßnahmen Eingang in die Erläuterung der Novellierung des ABGB fand. Der Leitfaden wurde somit zur anerkannten Handlungsanleitung.

Der Leitfaden wurde in einem interaktiven, interdisziplinären Prozess mit führenden Fach- und Rechtsexpert:innen erarbeitet und im Frühjahr 2022 erstmals veröffentlicht. Seine zweite Auflage trägt nun der neuen Rechtslage Rechnung. Denn am 01.05.2024 trat die neue Baumhaftungsregelung des § 1319b ABGB (HaftRÄG 2024) in Kraft.

Darüber hinaus haben wir, seiner dynamischen Konzeption entsprechend, gleichzeitig die bisherigen Praxiserfahrungen seiner Anwendung in die neue Auflage einfließen lassen und einige Punkte konkretisiert bzw. adaptiert. Trotz dieser umfangreichen Expertise obliegt es nach wie vor den Baumhaltenden, in jedem einzelnen Fall die Situation zu beurteilen und sich für den entsprechenden Sorgfaltsmaßstab zu entscheiden. Unser Ziel ist es, dass mit der Anwendung des Leitfadens im Sinne der erwähnten Orientierungshilfe die Wahrscheinlichkeit steigt, die richtige Entscheidung getroffen zu haben. Eine Verpflichtung, ihn zu kennen, oder anzuwenden, besteht jedoch nicht.

Forum Baumkonvention, November 2024

Bäume:

**früher entlang des Weges
dann im Weg
und jetzt weg.**

Gerd de Ley (*1944), flämischer Schauspieler und Aphoristiker, 2003

Inhalt

Vorwort	3
A Der Leitfaden: – Ausgangslage – rechtliche Entwicklung – Ziele	7
A.1 Ausgangslage	7
A.2 Die neue Rechtslage - § 1319b ABGB	7
A.3 Ziel des Leitfadens	8
B Grundprinzip Baumsicherheitsmanagement	10
B.1 Die einzelnen Arbeitsschritte im Detail	10
B.2 Überblick Arbeitsschritte Baumsicherheitsmanagement	11
C Vorgehen im Detail	12
C.1 Schritt 1 – Wo steht der Baum?	12
C.1.1 Zuordnung zu einem der drei Landschaftstypen	12
a) Landschaftstyp Wald (im Sinne des Forstgesetzes)	12
b) Landschaftstyp Freie Landschaft	12
c) Landschaftstyp Siedlungsgebiet	13
C.1.2 Baumbestände erfassen	13
a) Bestandsplan	13
b) Baumkataster oder entsprechende Listen	14
C.2 Schritt 2 – Ist eine Prüfung erforderlich – wenn ja, nach welchem Prüfstandard?	14
C.2.1 Parameter zur Beurteilung des erforderlichen Prüfstandards	14
C.2.2 Prüfstandards im Landschaftstyp Wald	15
a) Keine Baumprüfung im Wald erforderlich	17
b) Baumprüfungen im Wald und am Waldrand	19
C.2.3 Prüfstandards im Landschaftstyp freie Landschaft	22
a) Keine Baumprüfung in der freien Landschaft	22
b) Baumprüfung in der freien Landschaft	23
C.2.4 Prüfstandards im Landschaftstyp Siedlungsgebiet	25
a) Baumsicherheitsbegehung im Siedlungsgebiet	25
b) Bestands- und Einzelbaumprüfung	26
C.3 Schritt 3 – Prüfstandard: Wie ist die Baumprüfung durchzuführen?	27
C.3.1 Baumsicherheitsbegehung	27
a) Einfache Baumsicherheitsbegehung	27
b) Vertiefte Baumsicherheitsbegehung	27
C.3.2 Bestands- und Einzelbaumprüfungen	28
a) Bestandsprüfung	28
b) Einzelbaumprüfung	28
C.3.3 Baumprüfungen – erkannte Risiken und Kontrollintervalle	29
a) Welche Gefahren sollen erkannt, dokumentiert und behoben werden?	29
b) Häufigkeit der Baumprüfung	29
C.4 Schritt 4 – Welche Maßnahmen sollen gesetzt werden?	30
C.4.1 Grundprinzip der Abwägung	30
C.4.2 Mögliche Maßnahmen, die den Baum erhalten sollen	30
C.5 Schritt 5 – Dokumentation	32
D Nötige Befähigung	32
E Arten- und Naturschutz	33
F Glossar und weiterführende Erläuterungen	34
F.1 Wege im Sinne des § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung)	34
F.2 Keine Wege im Sinne des § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung)	36
a) „Pfade“:	36
b) Rückewege:	36
F.3 ÖNORMEN mit Bezug auf Bäume	36
G Bildnachweise	37
H Literaturübersicht	37
I Übersicht: Landschaftstyp – Baumstandort – Prüfstandard	39
J Entscheidungsbaum	42

Gender-Hinweis:

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Personen jeden Geschlechts. Auf gegenderte Bezeichnungen wird in der Folge in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Der Leitfaden:

- Ausgangslage
- rechtliche Entwicklung
- Ziele

A.1 Ausgangslage

Umfragen unter Österreichs Richterschaft und Baumverantwortlichen belegten eine hohe Unsicherheit der betroffenen Verkehrskreise in Bezug auf mögliche Haftungsfolgen. Insbesondere die von der Judikatur abgeleitete Bauwerksanalogie und die damit verbundene Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens waren wesentliche Ursachen für teils umfangreiche, in diesem Ausmaß nicht erforderliche – und im Übrigen auch unwirtschaftliche – „Angstschnitte“ (Baumschnitte und Fällungen), beispielsweise entlang von Wegen und Straßen. Aber auch alte und schöne Baumpersönlichkeiten wurden zunehmend massiv zurückgeschnitten oder gefällt, um auf der ganz „sicheren Seite“ zu sein. Tatsächlich sind viele dieser Radikalschnitte aus rechtlicher wie baumfachlicher Sicht nicht nötig, ökologisch bedenklich und aus betriebswirtschaftlicher Sicht unrentabel. Überdies konnten vermehrt Fälle von Wegsperrungen und Wegrechtskonflikten auf Grund von überzogenen Haftungsängsten und Unsicherheiten beobachtet werden.

A.2 Die neue Rechtslage - § 1319b ABGB

Am 01.05.2024 ist § 1319b ABGB (HaftRÄG 2024, BGBl. I Nr. 33/2024) in Kraft getreten, mit dem Ziel, die schadenersatzrechtliche Haftung für Bäume auf eine neue, spezifische Grundlage zu stellen, wobei auf Waldbäume darüberhinaus weiterhin das Haftungsprivileg des § 176 ForstG zur Anwendung kommt.¹

Mit dem neuen § 1319b ABGB konnte eine Lücke des Zivilrechts zum Schutz der Bäume geschlossen werden. Denn bisher kannte das ABGB hinsichtlich der schadenersatzrechtlichen Haftung für Schäden durch fallende Bäume oder Baumteile („Baumhaftung“) keine eigene Bestimmung. Vielmehr setzte die Judikatur in der Vergangenheit Bäume schadenersatzrechtlich mit Bauwerken gleich, was dazu führte, dass es im Haftungsfall zur Beweislastumkehr beim Verschulden gekommen ist. Es ist nun klargestellt, dass ein Baum als Naturgebilde rechtlich nicht wie ein Bauwerk zu behandeln ist.

§ 1319b ABGB regelt die Baumhaftung nunmehr als **klassische Verschuldenshaftung**² für die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, wobei der Geschädigte nicht nur den Schaden, sondern auch das Verschulden des Schädigers beweisen muss. Das bedeutet, die Beweislastumkehr fällt weg.

Neben dem Entfall der Beweislastumkehr führt § 1319b Abs 2 ABGB nun ausdrücklich die für Art und Umfang der gebotene Sorgfaltspflichten **maßgeblichen Kriterien** an und verbessert damit die Rechtssicherheit entscheidend.

§ 1319b Abs 2 ABGB geht dabei von **differenzierten Sorgfaltsanforderungen des Baumverantwortlichen (Baumhalters)** aus und nennt demonstrativ die folgenden Kriterien:³ Ausschlaggebend sind insbesondere der **Standort**, die **Größe**, der **Wuchs** und der **Zustand** des Baumes sowie die **Zumutbarkeit** von Prüf- und Sicherungsmaßnahmen. Die Sorgfaltspflichten der Baumverantwortlichen richten sich dementsprechend nach den Umständen des konkreten Einzelfalls.

¹ ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP; Stabentheiner/Wieser, Gesetzliche Neuregelung der Haftung für Bäume – das Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024, ZAK 2024, 124 – 130.

² ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP

³ Dazu näher: Karner, Die Neuregelung der Baumhaftung in § 1319b ABGB, ÖJZ 2024, 730 ff.

Entsprechend den Materialien soll die Baumprüfung in erster Linie durch eine visuelle Kontrolle des Baumes vom Boden aus (**Augenscheinskontrolle**) erfolgen, wobei je nach Gegebenheiten des Einzelfalls auch weitergehende Untersuchungen erforderlich sein können.

Hinweis:

Unverhältnismäßig wären jedenfalls solche Prüfungen, die ihrerseits zu einer Beschädigung des Baumes mit potentiell negativen Auswirkungen auf dessen Standfestigkeit führen, weil dadurch das präventive Ziel des Schadenersatzrechtes (nämlich die Schadensvermeidung) konterkariert werden würde.⁴ Die Standfestigkeit hängt wesentlich von der Baumgesundheit ab.

Neben den oben genannten allgemeinen Kriterien für eine differenzierte Sorgfaltspflicht wird mit § 1319b ABGB zusätzlich das spezifische Kriterium des **besonderen ökologischen Interesses** eingeführt: bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen ist nun auch das **Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand des Baumes** angemessen zu berücksichtigen.⁵ Dabei kann es sich um Naturdenkmäler handeln, um Bäume in Nationalparks oder in sonstigen Schutzgebieten oder einfach um ökologisch wertvolle Bäume, die für die natürliche Umgebung von besonderer Bedeutung sind (etwa Bäume in dicht bebautem Stadtgebiet oder auf Almen und im Hochgebirge).

Neu ist auch, dass in den Materialien zu § 1319b ABGB ausdrücklich die **Gemeinwohlwirkung** der Bäume einerseits und die **Eigenverantwortung** potentiell Geschädigter andererseits betont werden – zwei Aspekte, die im Zusammenhang mit Bäumen und deren Erhaltung besonders wichtig sind:

Die multifunktionalen Wirkungen von Bäumen, Baumbeständen und Wäldern sowie ihr reiches Spektrum an Ökosystemdienstleistungen begründen ein hohes Allgemeininteresse an der Erhaltung besonders von alten und großen Bäumen, welches bei der Beurteilung von Sicherheitserfordernissen gegenüber etwaigen Baumrisiken abwägend mitzubehalten ist. Unter dem Aspekt der **Eigenverantwortung** kann der Baumhalter vom Einzelnen erwarten, dass er von Bäumen offensichtlich ausgehende Gefahren selbst wahrnimmt, beachtet und sich entsprechend verhält. Der Baumhalter muss im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten daher keine Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die auch in Situationen erhöhten Risikos (z.B. Starkwind, Sturm oder Schneedruck) vor Schäden durch Baumstürze oder Astbrüche schützen würden. Nach Extremwetterereignissen wird vielfach eine Sicherheitsbegehung erforderlich sein.

A.3 Ziel des Leitfadens

Ziel des Leitfadens ist die Schaffung größtmöglicher Sicherheit auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- ✓ Rechtliche Sicherheit für die mit der Baumsicherung, Baumkontrolle und Baumpflege befassten Personen
- ✓ Sicherheit für die Menschen, die sich unter Bäumen aufhalten
- ✓ Sicherheit für die Bäume selbst vor überbordenden Sicherungsschnitten bzw. Fällungen
- ✓ Der Leitfaden greift die in § 1319b ABGB verankerte **Gemeinwohlverantwortung** und die **Eigenverantwortung** jedes Menschen auf.

Gemeinwohlverantwortung bedeutet in diesem Zusammenhang, Bäume und Wälder in all ihren Funktionen als wichtige Lebensgrundlage für Mensch und Tier zu verstehen, sie zu schützen und zu erhalten und dies als eine gemeinsame Verantwortung aller Menschen zu sehen.

⁴ Siehe hierzu ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP

⁵ Siehe hierzu ErläutRV 2462 BlgNR 27. GP

Eigenverantwortung geht davon aus, dass es ein „Nullrisiko“ – gerade im Zusammenhang mit Naturgebilden – nicht geben kann. Jeder Mensch ist dafür verantwortlich, für ihn erkennbare Risiken richtig einzuschätzen und sich so zu verhalten, dass er Schäden an sich oder seinem Eigentum möglichst vermeidet. Gerade bei der Erholung in der Natur und ganz besonders im Gebirge gibt es diese selbst gewählte, individuelle Verantwortung – man ist selbst für die Entscheidung, sich in dem Bereich aufzuhalten, und für den eigenen Schutz verantwortlich.

Dazu gehört auch, dass man bei einem Aufenthalt im Wald und unter Bäumen die Wetterlage beachtet und bei Extremwetterereignissen den Gefahrenbereich meidet.⁶

- ✓ Der Leitfaden verweist auf das **Haftungsprivileg** im Wald gem. § 176 Forstgesetz. Demnach trifft den Waldverantwortlichen (Waldeigentümer und seine Leute) und die bei der Waldbewirtschaftung mitwirkenden Personen im **Wald grundsätzlich keine Pflicht** zur Abwendung der Gefahr von Schäden, die durch den Zustand des Waldes entstehen könnten. Der Waldbesucher hat selbst auf die walddtypischen Gefahren zu achten.
- ✓ **Sicherungspflichten** treffen den Waldverantwortlichen für den Zustand des Waldes im Wald nur bei **Forststraßen** und **gewidmeten Wegen** (vgl. Glossar F1; gewidmete/ gekennzeichnete Wege); am Waldrand auch hinsichtlich aller anderen Wege und Straßen (Waldrandhaftung gem. § 176 Forstgesetz, siehe dazu auch Glossar F1). In diesen Fällen haften der Waldeigentümer und seine Leute aber keinesfalls strenger als der Wegehalter (§ 1319a ABGB), also nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- ✓ Der Leitfaden nimmt auf die **unterschiedlichen Sorgfaltspflichten** Bedacht (vgl. auch § 1319b Abs 2 ABGB) und erörtert anhand von Fotobeispielen abgestufte Maßstäbe für Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen. Durch diese Darstellung soll verhindert werden, dass Bäume überbordend geprüft und gesichert werden müssen und ein unnötig hoher Ressourcenaufwand betrieben wird. Dieser hatte bisher häufig dazu geführt, dass Bäume entfernt wurden, um sich diese hohen Prüf- und Sicherungskosten zu ersparen.
- ✓ Der Leitfaden bringt klar zum Ausdruck, dass Schnitte und Fällungen die **Ultima Ratio** sind, um Sicherheit zu erzeugen. Er schafft rechtliche Klarheit und zeigt mögliche Alternativen zum „Schneiden“ auf.

Denn unsere Bäume und Wälder sind in allen Entwicklungsstadien ein ausgesprochen wertvolles, lebensnotwendiges Gut. Ihr Erhalt und Schutz sind vor allem auch in der Zeit der Klimakrise und der Klimakrisen-Anpassung besonders wichtig. Bäume binden Kohlenstoff, ebenso wie Luftschadstoffe und Staub. Gleichzeitig spenden sie Schatten, kühlen, helfen Regenwasser im Boden zu binden, verlangsamen bei Starkregen den Wasserablauf und verhindern Bodenabtrag. Der multifunktionelle Wert unserer Bäume und Wälder geht weit über die Holzgewinnung hinaus: Sie sind auch wesentliche Faktoren landschaftlicher Schönheit, was für unser aller Wohlbefinden ebenso wichtig ist wie für die Besucher des Tourismuslandes Österreich.

Und sie bieten einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Gerade Totholz fällt bzw. fiel vornehmlich den Sicherungsschnitten zum Opfer. Dabei dient es vielen Insekten, Vögeln, Fledermäusen und anderen Säugetieren als Nahrung und Unterschlupf und hat daher für den Artenschutz besondere Bedeutung.

Der Leitfaden soll dazu beitragen, dass nur die tatsächlich erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden und **Erhalt und Schutz** unserer wertvollen Baumbestände im Vordergrund stehen.

⁶ Vgl Erläut RV2462 BlgNr. 27 GB

B

Grundprinzip Baumsicherheitsmanagement

Um die erforderlichen Prüfstandards für den jeweiligen Standort zur Erfüllung der gebotenen Sorgfaltspflicht möglichst klar definieren zu können, werden die jeweiligen Standorte einem der drei Landschaftstypen **Wald – freie Landschaft – Siedlungsraum** zugeordnet. Die Zuordnung zu einem der drei Landschaftstypen gibt die erste Orientierung hinsichtlich der erforderlichen Sorgfaltspflicht und der damit verbundenen Prüfstandards.

Die folgende schematische Darstellung der nötigen Arbeitsschritte soll eine leicht lesbare **Orientierungshilfe** für die jeweils gebotene Sorgfaltspflicht sein. In den nächsten Kapiteln werden die einzelnen Schritte des Baumsicherheitsmanagements im Detail erläutert und mit Fotobeispielen unterlegt.

B.1 Die einzelnen Arbeitsschritte im Detail

Schritt 1: Wo steht der Baum?

Im ersten Schritt werden die Bäume und Baumbestände einem der drei Landschaftstypen – Wald, freie Landschaft, Siedlungsgebiet – zugeordnet und die konkrete Lage innerhalb des jeweiligen Landschaftstyps verortet (z.B. neben einem markierten Wanderweg, im Bereich eines Rastplatzes, einer Fußgängerzone, eines übergeordneten Verkehrsweges).

Schritt 2: Ist eine Prüfung erforderlich – wenn ja, nach welchem Prüfstandard?

Im zweiten Schritt wird der jeweilige Prüfstandard für Bäume und Baumbestände festgelegt. Je nach Landschaftstyp und Nutzung einer Fläche stellen Gesellschaft und Gesetzgeber unterschiedlich hohe Erwartungen an die Sicherheit der Bäume – das reicht von **keiner** Sicherheitserwartung bis zu **hoher** Sicherheitserwartung. Dementsprechend ergeben sich je nach Landschaftstyp und konkreter Lage die jeweilige Sicherheitserwartung und daraus folgend der erforderliche Prüfstandard in der Bandbreite von keiner Prüfung bis hin zum höchsten Prüfmaßstab, der Einzelbaumkontrolle.

Schritt 3: Wie ist die Baumprüfung durchzuführen?

Im dritten Schritt wird beschrieben, wie unter Anwendung der im Schritt 2 festgelegten Standards Baumprüfungen durchzuführen sind, Gefahren erhoben werden, notwendige Maßnahmen geplant und schlussendlich dokumentiert werden.

Schritt 4: Welche Maßnahmen können gesetzt werden?

Im vierten Schritt werden die im dritten Schritt als notwendig erkannten und festgelegten Maßnahmen am Baum oder alternativ in dessen Umfeld umgesetzt.

- **Der baumschonendsten und gelindesten Maßnahme ist der Vorzug zu geben.**
- **Der Erhalt von Bäumen und ihren Funktionen steht im Vordergrund.**

Schritt 5: Dokumentation

B.2 Überblick Arbeitsschritte Baumsicherheitsmanagement

Schritt 1: Wo steht der Baum?

Landschaftstyp
Wald

Landschaftstyp
Freie Landschaft

Landschaftstyp
Siedlungsgebiet

Schritt 2: Ist eine Prüfung erforderlich – wenn ja, nach welchem Prüfstandard?

Keine Prüfung erforderlich
Keine weiteren Schritte

Prüfung erforderlich

Schritt 3: Wie ist die Baumprüfung durchzuführen?

Einfache
Baumsicherheits-Begehung

Vertiefte
Baumsicherheits-Begehung

Einzelbaum- und
Bestandsprüfungen

Schritt 4: Welche Maßnahmen können gesetzt werden?

Maßnahmen am Baum selbst

Maßnahmen im Umfeld des Baumes

Schritt 5: Dokumentation

Dokumentation der Baumprüfung

Dokumentation der Maßnahmen

C.1 Schritt 1 – Wo steht der Baum?

Der Baumverantwortliche hat zu erheben, welchem der folgenden drei Landschaftstypen der Standort eines Baumes zuzuordnen ist.

Wer für einen Baum verantwortlich ist, kann jeweils nur im konkreten Fall beantwortet werden, weil dies von der jeweiligen rechtlichen (gesetzlichen und vertraglichen) Situation abhängt. Baumverantwortlicher kann der Grundstückseigentümer, der Pächter, der Wege- bzw. Straßenhalter, der Waldbesitzer, ein Auftragnehmer etc. sein.

*Der vorliegende Leitfaden gibt Orientierung, **was** der Baumverantwortliche zu tun hat, nicht aber, **wer** Baumverantwortlicher ist.*

C.1.1 Zuordnung zu einem der drei Landschaftstypen

a) Landschaftstyp Wald (im Sinne des Forstgesetzes)

Unter Wald im Sinne des Forstgesetzes sind mit forstlichem Bewuchs bestockte Grundflächen zu verstehen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von mindestens 10 m erreicht (Definition siehe Glossar).

Falls Zweifel bestehen, ob ein Baum Bestandteil eines Waldes im Sinne des Forstgesetzes ist, hat die örtlich zuständige Forstbehörde auf Antrag eine entsprechende Prüfung durchzuführen und einen Waldfeststellungsbescheid auszustellen.

Hinweis

*Wie in Kapitel A ausgeführt, gilt im Wald grundsätzlich das in § 176 Forstgesetz festgelegte Haftungsprivileg (Ausnahmen: Forststraßen, gewidmeten Wege und das Bestehen eines besonderen Rechtsgrundes), das heißt, dass: abseits von Forststraßen **sowie abseits von für die Benützung durch die Allgemeinheit gewidmeten Wegen** im Wald grundsätzlich keine Haftung durch den Zustand des Waldes, insbesondere des Waldbodens und der Bäume, besteht. Wer einen Wald abseits öffentlicher Straßen und Wege betritt, tut dies auf eigene Gefahr (§ 176 Abs 2 ForstG).*

b) Landschaftstyp Freie Landschaft

Als freie Landschaft sind Flächen außerhalb des Waldes zu verstehen, die nicht zum Siedlungsgebiet gehören und auch nicht wie Gärten oder Parks besonders gestaltet sind und genutzt werden.

Dazu zählen insbesondere landwirtschaftliche Flächen wie Felder, Wiesen, Weingärten, Weiden oder Almen, weiters Brachflächen, Moore, Sumpfbereiche, Uferbereiche und Ödland sowie Treppelwege und Liegewiesen. Weiters sind Teil der freien Landschaft Überlandverkehrswege (Gemeinde-, Landesstraßen und öffentl. Güterwege), Gebäude in Einzellagen und Wohnsiedlungen, die nur eine geringe Verbauungsdichte aufweisen (z.B. Randlagen zum Siedlungsraum), und Gebäude, die der den Landschaftsraum prägenden Nutzung dienen (z.B. Heuschöber, Bauernhöfe und dgl.).

c) Landschaftstyp Siedlungsgebiet

Als Siedlungsgebiet versteht man zusammenhängend bebaute Flächen einschließlich der damit räumlich und funktional verbundenen Siedlungsfreiflächen.

Dazu zählen insbesondere



- ✓ Orts- und Stadtzentren sowie Wohngebiete, Mischgebiete samt dazu gehörigen
 - Wohngebäuden
 - Bürobauten
 - Bildungseinrichtungen
 - Gebäuden mit Kultur- oder Freizeitnutzung
 - Beherbergungs- oder Gastronomiebetrieben
 - Krankenhäusern oder Kuranstalten
 - Kindertagesstätten
 - Kirchen
 - Kleingartensiedlungen
 - Campingplätzen
 - Straßen, Plätzen, Parkplätzen oder Flächen der öffentlichen Verkehrsmittel inkl. Wartebereiche

- ✓ sowie die damit räumlich und funktional verbundenen, öffentlich zugänglichen Freiflächen wie Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Freibäder und dergleichen.

C.1.2 Baumbestände erfassen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jeder Baumhalter einen generellen Überblick über seinen Baumbestand hat. Um in einem größeren Verantwortungsgebiet einen besseren Überblick über die Baumstandorte zu erhalten, empfiehlt es sich, diese in Form eines Plans, einer Skizze oder in entsprechenden Listen, z.B. in Form eines Katasters (Register mit Raumbezug), darzustellen.

a) Bestandsplan

-  Landschaftstyp Wald
-  Landschaftstyp Freie Landschaft
-  Landschaftstyp Siedlungsgebiet
-  Kontrollabschnitt mit einfacher Baumsicherheitsbegehung
-  Kontrollabschnitt mit vertiefter Baumsicherheitsbegehung

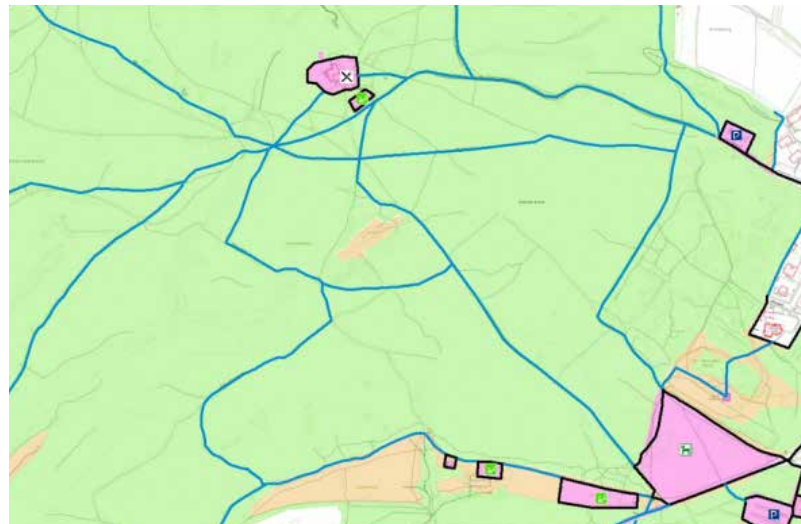


Abbildung 1: Beispiel für einen Bestandsplan mit Zuteilung zu den jeweiligen Landschaftstypen und Planung von Kontrollabschnitten

Der Bestandsplan ist eine planliche Darstellung, in der Bäume, Baumbestände und Waldflächen dokumentiert und lagemäßig eindeutig zugeordnet werden. Im Bestandsplan werden die verwalteten Bäume grafisch den jeweiligen Landschaftstypen zugeordnet und im Umfeld der Bäume befindliche besondere Nutzungen dargestellt. Diese Zuordnungen sollten regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Aktualität überprüft werden. Wenn sich die Nutzung in einzelnen Bereichen verändert, kann etwa ein Baum, der bisher in der freien Landschaft stand, sich nun im Siedlungsgebiet befinden (z.B. im Fall der Errichtung von Wohnbauten auf einem ehemaligen Feld). Auch die Art und die Nutzung von Wegen

und Straßen kann sich im Laufe der Zeit verändern. Der Bestandsplan kann digital mittels GIS (Geografisches Informationssystem), aber auch analog als Papierplan, ggf. auch als Skizze, erstellt werden.

b) Baumkataster oder entsprechende Listen

Eine Darstellung des Baumbestands kann in jenen Bereichen, in denen eine Einzelbaum- oder Bestandskontrolle erforderlich ist, auch über die Erstellung eines Baumkatasters oder entsprechender Listen erfolgen.

C.2 Schritt 2 – Ist eine Prüfung erforderlich – wenn ja, nach welchem Prüfstandard?

C.2.1 Parameter zur Beurteilung des erforderlichen Prüfstandards

Aufgrund der Lage der Bäume in einem der drei Landschaftstypen und der am Standort bzw. im Umfeld der Bäume befindlichen Nutzungen ergibt sich, ob eine Prüfung erforderlich ist, und falls ja, welcher Prüfstandard dabei anzuwenden sein wird. Je nach Nutzung einer Fläche stellen Gesellschaft und Gesetzgeber unterschiedlich hohe Erwartungen an die Sicherheit von Bäumen.

Unter **Sicherheitserwartung** im Sinne dieses Leitfadens versteht man die Erwartung, die ein „durchschnittlicher, besonnener und gewissenhafter“ Mensch unter Berücksichtigung seiner Eigenverantwortung an die Baumsicherheit stellt.

Risiko wird als Kombination von Eintrittswahrscheinlichkeit eines schadensbringenden Ereignisses und dem anzunehmenden Schweregrad der Auswirkungen definiert.

So kann z.B. ein angebrochener Starkast oder ein angekippter Baum in einer öffentlichen stark frequentierten Grünanlage ein inakzeptables Risiko darstellen und eine dringende Handlung erforderlich machen. Die gleichen Anzeichen können jedoch beispielsweise in der freien Landschaft (vgl. C.2.3) ein durchaus akzeptables Risiko darstellen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit kann nur in seltenen Fällen exakt bestimmt werden. Bei offensichtlichen Anzeichen für einen mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah bevorstehenden Schadenseintritt ist zu beurteilen, ob ein entsprechendes Handeln erforderlich und möglich ist – insbesondere, ob unverzüglich Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen sind.⁷

Eigenverantwortung: Wie unter Kap A ausgeführt, geht § 1319b ABGB vom Prinzip der Eigenverantwortung aus. Unter dem Aspekt der Eigenverantwortung kann vom Einzelnen erwartet werden, offensichtliche Gefahren zu erkennen, zu beachten und sich entsprechend zu verhalten, sodass er sein Risiko selbst wählt bzw. sich bei erkennbaren Gefahren von Bäumen fern hält.

Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Schadensvorkehrung:

Laut den Materialien zu § 1319b ABGB ist die Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Schadensvorkehrung (Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen) ein Pfeiler zur Beurteilung der konkreten Sorgfaltsanforderungen, insbesondere ob und in welcher Intensität und in welcher Frequenz sie vom Baumhalter verlangt werden können.

Dabei spielt die Situierung des Baumes eine wesentliche Rolle. So ist beispielsweise neben Straßen und Wegen im Siedlungsgebiet die Zumutbarkeitsgrenze für zu treffende

Inwieweit eine Prüfung erforderlich ist und welche Maßnahmen daraus abzuleiten sind, ergibt sich aus folgenden Parametern:

- Sicherheitserwartung
- Risiko
- Eigenverantwortung
- Zumutbarkeit
- ökologischer Wert

⁷ Siehe hierzu Zsak in Karner/Zsak, Baumgefahren-Management in Österreichs Nationalparks. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der Baum- und Forsthafung samt Entscheidungsübersicht (2023) 35 ff

Sicherungsmaßnahmen wesentlich höher als neben Wegen und Steigen im alpinen Gelände, wo eine völlige Gefährlosigkeit zumutbarerweise nicht erzielt werden kann. Zudem ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit die potentiell vom Baum ausgehende Gefahr gegen die Gefährdung der Personen bei Durchführung der jeweiligen Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen abzuwägen.^{8 9 10 11}

Hinweis

In der Vergangenheit wurde immer wieder die Notwendigkeit eines hohen Prüfstandards mit der Notwendigkeit von Schnittmaßnahmen und Baumfällungen gleichgesetzt. Das führte zu einem überbordenden Verstümmeln oder Entfernen von Bäumen. Nun ist klargestellt: auch in Bereichen mit erhöhter Sicherheitserwartung ist zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig und angemessen sind, um einerseits Personen und Sachen zu schützen und andererseits Bäume in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten. Auch in diesen Fällen sollten massive Eingriffe in die Baumsubstanz und Baumfällungen die Ultima Ratio sein.

Ökologischer Wert und Gemeinwohlwirkung von Bäumen

Bäume haben aufgrund ihres reichen Spektrums an Ökosystemdienstleistungen eine besondere ökologische Relevanz. Bäume und Wälder sind in allen Entwicklungsstadien wertvolles, lebensnotwendiges Gut: Sie haben aufgrund ihrer Verdunstungs- und Beschattungsleistungen temperatúrausgleichende, kühlende Wirkung. Sie binden Kohlenstoff und stehen dadurch der Verstärkung des Treibhauseffekts entgegen. Sie verbessern die Qualität von Luft, Wasserhaushalt sowie Boden und haben einen besonders hohen Wert für die Artenvielfalt. In Städten und Siedlungen sind sie wesentliches Gestaltungselement zur Schaffung höherer Lebensqualität.

Die Erhaltung von Bäumen steht daher im Allgemeininteresse. Dieser Gemeinwohlaspekt aufgrund des ökologischen Wertes von Bäumen ist nun als Abwägungskriterien in § 1319b ABGB eingeflossen und bei der Beurteilung der Zumutbarkeit angemessen zu berücksichtigen.

Hinweis

Das österreichische Recht geht von einer Verkehrssicherungspflicht aus, das bedeutet: jeder, der einen Verkehr eröffnet, wie bei Wegen, Spielplätzen, Sitz- und Verweilgelegenheiten, Freizeiteinrichtungen, Hochseilgärten, Waldfriedhöfen, muss die Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Zumutbaren schützen. Im Bezug auf Bäume kann sich daher aufgrund der Schaffung solcher Einrichtungen ein erhöhter Prüf- und Maßnahmenstandard ergeben. Denn es sind nicht nur die Einrichtung selbst (Spiel- und Sportgeräte, Picknickmöbel etc.) regelmäßig zu kontrollieren und mögliche Gefahrenquellen zu beseitigen, sondern auch die unmittelbare Umgebung. Der Standort für derartige Einrichtungen ist also mit Bedacht zu wählen, um keine unnötigen Risiken für Mensch und Baum zu verursachen.

C.2.2 Prüfstandards im Landschaftstyp Wald

Mit der Öffnung des Waldes durch das Forstgesetz 1975 wurde der großen Bedeutung der Erholungsfunktion des Waldes für die Allgemeinheit Rechnung getragen und allen Menschen die Möglichkeit geboten, den „Wald zu Erholungszwecken zu betreten und sich dort aufzuhalten“ (§ 33 ForstG). Das sogenannte „Haftungsprivileg“ (§ 176 ForstG) sorgt im Gegenzug für die Waldöffnung dafür, dass im Wald grundsätzlich nicht für Schäden haftet, die durch den Zustand des Waldes entstehen könnten. Damit trägt diese Bestimmung klar dem Umstand Rechnung, dass der Waldboden, wie auch die darauf stockenden Bäume, als „Naturraum“ zu betrachten sind, für den niemand zur Haftung herangezogen werden kann.

⁸ Lt. Statistik des KFV werden täglich mehr als vier Personen bei der Forstarbeit verletzt und zB im Jahr 2023 36 getötet. (<https://www.kfv.at/sechsjahreshoch-toedliche-forstunfaelle/>)

⁹ Vortrag von Dipl.-Ing. Dr. Helmut Gassebner, Fachvortrag anlässlich der Praxistagung des Forums Baumkonvention, 10.10.2024, abrufbar unter baumkonvention.at

¹⁰ ErläutRV 2462 BlgNR 27.GP

¹¹ Ein möglicher Ansatzpunkt für die Beurteilung der Zumutbarkeit kann auch sein, zwischen öffentlicher Hand und privaten Baumeigentümern zu differenzieren, sowie zwischen großen Gemeinden und kleinen, wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Landgemeinden.

Es liegt also an den einzelnen Waldbesuchern, im Wald selbst achtsam zu sein, Risiken einzuschätzen und diese zu vermeiden (zu den Ausnahmen vom Haftungsprivileg siehe Ausführungen unter A.3 und Hinweis unten).

Hinweis

Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 6 Abs 3 StGB ist wie folgt zu verstehen: „grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war“.

Hinweis

Ein wegbegleitend streifenweises Fällen von Waldbeständen entlang von Forststraßen und markierten Wegen – wie dies in der Vergangenheit häufig erfolgte – lässt sich daraus nicht ableiten, ist bis auf Sonderfälle überbordend und findet auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keinen Niederschlag (vgl. „Hainburger Thesen“, siehe Literaturverzeichnis). Durch derartige Schlägerungen wäre potentiell knapp ein Viertel des österreichischen Waldbestandes betroffen (vgl. Bernhard Schwarzl, Baumhaftung – Baumsicherung und deren ökologische Wirkungen, Umweltbundesamt Wien, 2019, siehe Literaturverzeichnis).

Das in § 176 Forstgesetz festgelegte „Haftungsprivileg“ greift jedoch dann nicht, wenn beispielsweise vertraglich, etwa in einem Pacht- oder Nutzungsvertrag, möglicherweise aber auch konkludent etwas anderes vereinbart ist („besonderer Rechtsgrund“; § 176 Abs 2 ForstG); z.B. eine rechtswirksame Übertragung der Haftung an Straßenhalter oder die entgeltliche Zurverfügungstellung samt Haftungsübernahme an Loipenbetreiber usw.). Die Schaffung von Erholungs-, Freizeit- oder sonstigen Verweileinrichtungen im Wald (z.B. Spielplätzen, Hochseilgärten, Waldfriedhöfen) stellt eine Rodung gem. § 17 Forstgesetz dar. Das bedeutet, dass diese Flächen nach Erteilung einer entsprechenden Rodungsbewilligung nicht mehr Wald im Sinne des Forstgesetzes sind und daher auch das Haftungsprivileg gem. § 176 Forstgesetz nicht mehr gilt. Vielmehr sind die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundenen besonderen Sorgfaltspflichten zu beachten.

Hinweis

Exkurs zu waldähnlichen Beständen

In der ÖNORM L 1122 wird der Begriff ‚waldähnlicher Bestand‘ verwendet, wobei sie diesen wie folgt umschreibt: ‚Bestockte Fläche, die optisch und strukturell als Wald wahrgenommen wird und charakteristische Merkmale von Wald aufweist, jedoch nicht dem Forstgesetz unterliegt‘.

Die österreichische Rechtsordnung kennt diesen Begriff nicht.

Wie bei jedem anderen Baumbestand ist entsprechend den beschriebenen Arbeitsschritten vorzugehen:

- Zuordnung zu einem der Landschaftstypen (freie Landschaft – Siedlungsgebiet siehe Kap. C.1.1.)¹²
- Bestimmung des erforderlichen Prüfstandards (Parameter siehe Kap. C.2.1.)

§ 1319b ABGB zielt unter anderem darauf ab, Bäume und Baumbestände zu erhalten und vor überschießenden Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Abs 2 geht explizit auf das Interesse am Erhalt ökologisch wertvoller Baumbestände ein. Gerade bei Baumgruppen und den in der ÖNORM L 1122 im Zusammenhang mit waldähnlichen Beständen beispielhaft erwähnten Naturdenkmälern stehen deren Schutz und unversehrte Erhaltung – also ein möglichst naturbelassener Zustand – grundsätzlich im Vordergrund. Darüber hinaus gelten bei Naturdenkmälern die jeweiligen Bestimmungen der Landesnaturschutzgesetze.

¹² eine Zuordnung zu Wald ist per definitionem unmöglich

a) Keine Baumprüfung im Wald erforderlich

Wie im Kapitel C.2.2. dargelegt, gelten im Wald die besonderen Bestimmungen des § 176 Forstgesetz („Haftungsprivileg“). Hier besteht **keine Pflicht zur Abwendung von Gefahren**, die sich aus dem Zustand des Waldes ergeben. Der Wald wird demgemäß in Bezug auf Baumgefahren auf eigenes Risiko betreten. Es besteht keine berechtigte Sicherheitserwartung in Bezug auf natürliche Baumgefahren und es gibt kein Erfordernis für Baumprüfungen und keine Verpflichtung zu entsprechenden Sicherungsmaßnahmen. Niemand ist für die Gefahren, welche natürlicherweise von Bäumen im Wald ausgehen (bspw. das Umstürzen eines Baumes, ein Astbruch oder Umbrechen von Totholzstämmen), verantwortlich.

Folgende Abbildungen zeigen Beispiele für Wald, wo kein Erfordernis für Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen besteht:

Abbildung 2:

Bäume im Wald abseits aller Forststraßen, gewidmeten/ gekennzeichneten Wege (siehe Glossar F.1), und geschaffenen Erholungsstätten



Abbildung 3:

Bäume im Wald abseits aller Forststraßen, gewidmeten/ gekennzeichneten Wege (siehe Glossar F.1), und geschaffenen Erholungsstätten

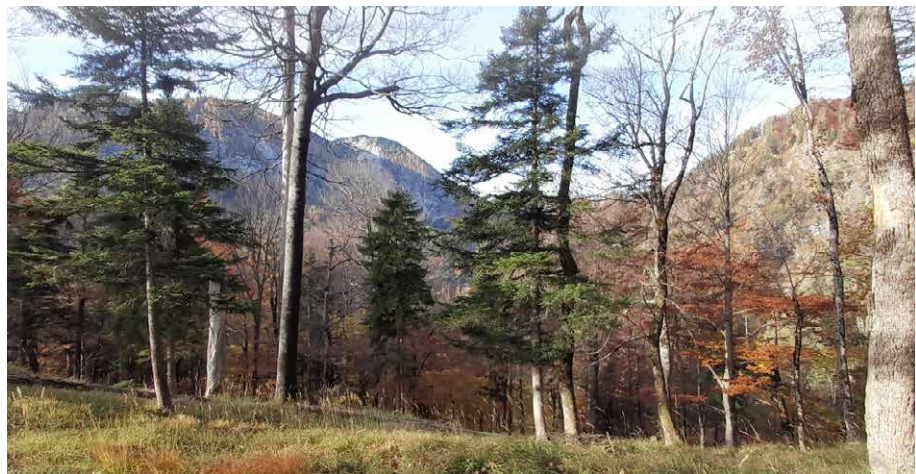


Abbildung 4:

Bäume im Wald neben nicht gewidmeten/ gekennzeichneten Wegen (siehe Glossar F.1), z.B. Pfaden



Abbildung 5:
Bäume im Wald abseits
von Forststraßen und
gekennzeichneten Wegen
(z.B. Rückeweg)



Abbildung 6:
Bäume im Wald angrenzend an
freie Landschaft abseits von
Wegen und geschaffenen
Erholungsstätten



Abbildung 7:
Baum im Wald angrenzend an
freie Landschaft abseits von
Wegen und geschaffenen
Erholungsstätten



Abbildung 8:
Bäume im Wald angrenzend an
„Pfade“ in der freien Landschaft



b) Baumprüfungen im Wald und am Waldrand

Innerhalb von Waldgebieten sind Prüfungen und Sicherungsmaßnahmen neben besonderen Nutzungen und Infrastrukturen (geschaffene Erholungsstätten wie Sitzbänke, Fitnessparcours oder Spielplätze etc) von den für diese Einrichtungen Verantwortlichen bzw. den Personen, die den diesbezüglichen Verkehr begründet haben, vorzunehmen, ebenso bei Forststraßen und bei gewidmeten Wegen iSd § 176 Abs 4 ForstG.

Aus dem Forstgesetz lässt sich bei Waldrändern hin zu Nachbargrundstücken grundsätzlich keine Haftung ableiten - abgesehen im Hinblick auf Straßen und Wege (Waldrandhaftung § 176 Forstgesetz). Auch die jüngste Judikatur hat diesbezüglich eine sehr zurückhaltende Position eingenommen¹³. Ob bei Vorliegen besonderer Umstände, die über eine gewöhnliche Nutzung des benachbarten Grundstückes hinausgehen, wie beispielsweise bei stark frequentierten Flächen, die an Wald grenzen bzw. solchen mit erhöhter Sicherheitserwartung (Kindergärten, Schulen, Freibädern etc) oder geschaffenen Erholungsstätten, eine Waldrandhaftung ausnahmsweise dennoch in Betracht kommt, haben die Höchstgerichte bisher offengelassen.

¹³ vgl. OGH 9 Ob 7/18x

Folgende Abbildungen zeigen Beispiele für Wald, wo eine einfache Baumsicherheitsbegehung durchzuführen ist:

Abbildung 9:
Bäume im Wald neben einer
Forststraße



Abbildung 10:
Bäume im Wald neben
gekennzeichneten Wegen im
Wald



Abbildung 11:
Bäume im Wald neben
Überlandverkehrswegen
außerhalb des
Siedlungsgebiets



Abbildung 12:
Bäume im Wald angrenzend an
Weg oder Straße mit geringer
Nutzungsfrequenz



Folgende Abbildungen zeigen Beispiele für Wald, wo eine vertiefte Baumsicherheitsbegehung durchzuführen ist:

Abbildung 13:
Bäume im Wald angrenzend an
Autobahnen, Schnellstraßen
und Eisenbahnstrecken



Abbildung 14:
Bäume im Wald angrenzend an
geschaffene Erholungsstätten



Folgende Abbildung zeigt ein Beispiel für einen Fall, in dem kein Erfordernis für Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen besteht*:

Abbildung 15:
Baum im Wald angrenzend an
ein Siedlungsgebiet ohne Weg,
Straße oder sonstige stark
frequentierte Flächen



** Aus dem Forstgesetz lässt sich keine Haftung bei Waldrändern hin zu Nachbargrundstücken herleiten (siehe Kapitel C.2.2. b) und im Glossar F).*

C.2.3 Prüfstandards im Landschaftstyp freie Landschaft

a) Keine Baumprüfung in der freien Landschaft

An Bäume in der freien Landschaft wird grundsätzlich keine Sicherheitserwartung gestellt und somit besteht hier kein Erfordernis für Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen – Ausnahmen: besondere Nutzungen und Bereiche siehe Punkt C.2.3.b)

Folgende Abbildungen zeigen Beispiele für freie Landschaft, in der kein Erfordernis für Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen besteht:

Abbildung 16:
Bäume in freier Landschaft
abseits von Wegen und abseits
geschaffener Erholungsstätten
und nicht im Randbereich zum
Siedlungsgebiet



Abbildung 17 und
Abbildung 18:
Baum in der freien Landschaft
neben „Pfad“ in der freien
Landschaft



Abbildung 19:
Bäume in der freien Landschaft
abseits von Wegen und
geschaffenen Erholungsstätten



b) Baumprüfung in der freien Landschaft

Im Unterschied zum Wald besteht in der freien Landschaft kein grundsätzliches Betretungsrecht und auch keine Haftung.

Auf Wegen im alpinen Raum hat grundsätzlich eine einfache Baumsicherheitsbegehung zu erfolgen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass im alpinen Gelände eine völlige Sicherheit zumutbarerweise nicht erzielt werden kann und Sicherungsmaßnahmen überdies vielfach mit ganz erheblichen Schwierigkeiten, Kosten sowie einer massiven Gefährdung der Baumsichernden verbunden wären. Überzogene Baumsicherungsmaßnahmen würden überdies häufig zu einer Fehlallokation der eingesetzten Mittel führen, die dann zur Beseitigung weit erheblicherer Risiken (Steinschlag- und Lawinensicherung, Wege- und Kletterhilfenwartung) nicht mehr ausreichend zur Verfügung stünden. Dies hätte aber eine Risikoerhöhung anstatt der angestrebten Risikominimierung zu Folge.

Auf Flächen, auf denen ein Betretungsrecht besteht oder von den Grundeigentümern der Zutritt gestattet bzw. geduldet wird, bestehen daher abgestufte Prüfstandards und Sicherungspflichten. Erforderlich sind einfache Baumprüfungen und Sicherungsmaßnahmen von Bäumen oder Baumbeständen in der freien Landschaft neben folgenden Nutzungen oder Infrastrukturen:

Beispiele für freie Landschaft mit erforderlicher einfacher Baumsicherheitsbegehung:

Abbildung 20:

Bäume in der freien Landschaft neben gekennzeichneten oder nicht gekennzeichneten Wegen (siehe Glossar F.1 und F.2)

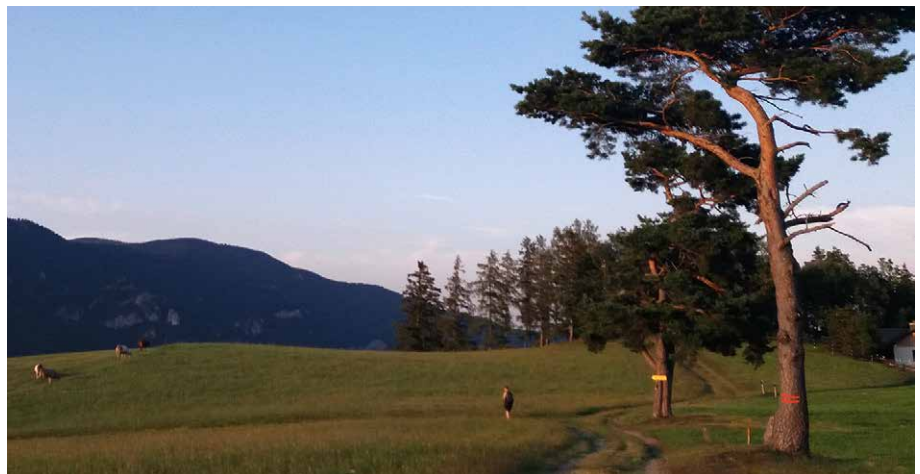


Abbildung 21:

Baum in der freien Landschaft neben Überlandverkehrswegen (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen)



Abbildung 22:
Baum entlang eines
Trepfelwegs



**Beispiele für freie Landschaft mit erforderlicher vertiefter
Baumsicherheitsbegehung:**

Abbildung 23:
Baum in der freien Landschaft
neben geschaffenen
Erholungsstätten



Abbildung 24:
Bäume in der freien Landschaft
neben Autobahnen,
Schnellstraßen und
Eisenbahnstrecken



C.2.4 Prüfstandards im Landschaftstyp Siedlungsgebiet

Im Siedlungsgebiet (Definition Kapitel C.1.1.c) werden an Bäume höhere Sicherheitserwartungen als im Wald oder in der freien Landschaft gestellt. Demgemäß sind – abgestuft nach der konkreten Sicherheitserwartung des Baumstandortes – Prüfstandards von der vertieften Baumsicherheitsbegehung bis zur Einzelbaum- oder Bestandsprüfung angemessen.

Hinweis

Waldflächen im Siedlungsgebiet:

Waldflächen, die innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegen, werden wie alle anderen Waldflächen behandelt. Die Lage innerhalb oder außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes macht also für Waldflächen in Bezug auf die Sicherheitserwartung keinen Unterschied (Haftungsprivileg gemäß § 176 Forstgesetz). Wichtig ist, dass es sich tatsächlich um eine Waldfläche iSd Forstgesetzes handelt und nicht beispielsweise um einen sonstigen „Baumbestand“. Im Zweifelsfall ist eine Waldfeststellung (siehe Kapitel 1.1 sowie Glossar) zu veranlassen. Im Falle einer Feststellung als Wald gelten die oben beschriebenen Prüfstandards für Wald und dessen Randbereiche.

Bezüglich des nur in der ÖNORM L 1122 verwendeten Begriffs 'waldähnliche Bestände' siehe Kapitel C.2.2 Hinweis.

a) Baumsicherheitsbegehung im Siedlungsgebiet

Abseits von stark frequentierten Flächen (Straßen, Wegen, angelegten Parkanlagen, Freibädern etc.) oder sensiblen Standorten (Spielplätze, Schulen und Kindergärten etc.) wird für Bäume im Siedlungsgebiet eine Baumsicherheitsbegehung vielfach ausreichend sein – auf die konkrete Situation ist auch hier Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls ein höherer oder niedrigerer Prüfstandard zu wählen.

Beispiel für Siedlungsgebiete, in denen eine vertiefte Baumsicherheitsbegehung entlang einer Straße erforderlich ist

Abbildung 25:
Bäume im Wald angrenzend an
Wege und Straßen im
Siedlungsgebiet



b) Bestands- und Einzelbaumprüfung

Bei Bäumen im Siedlungsgebiet, die nicht unter Punkt a) fallen, ist eine Einzelbaum- oder Bestandskontrolle durchzuführen (Details siehe C.3.2 Bestands- oder Einzelbaumprüfungen).

Beispiel für Bäume im Siedlungsgebiet, bei denen eine Bestandskontrolle durchzuführen ist:

Abbildung 26:
Bäume in einer Allee



Beispiele für Bäume im Siedlungsgebiet, bei denen eine Einzelbaumkontrolle durchzuführen ist:

Abbildung 27:
Straßenbäume



Abbildung 28:
Bäume auf einem Ortsplatz



C.3 Schritt 3 – Prüfstandard: Wie ist die Baumprüfung durchzuführen?

Ergibt sich aus den vorherigen Arbeitsschritten die Notwendigkeit einer Prüfung, so wird diese je nach dem erforderlichen Prüfstandard als

- a) **EINFACHE BAUMSICHERHEITSBEGEHUNG**
- b) **VERTIEFTE BAUMSICHERHEITSBEGEHUNG**
- c) **BESTANDSPRÜFUNG**
- d) **EINZELBAUMPRÜFUNG**

durchgeführt.

Die Prüfungen sind in Form von Sichtkontrollen durchzuführen. Bei allen Prüfungen ist zu beurteilen und festzuhalten, ob weiterer Handlungsbedarf zumutbar und angemessen ist und gegebenenfalls welcher – dies insbesondere auch hinsichtlich der Notwendigkeit sofortigen Handelns bei Akutgefahren.

Dabei sind stets Aussagen über das Risiko und das jeweils erforderliche Kontrollintervall zu tätigen.

Prüfverfahren, die zu einer Beschädigung des Baumes führen und dadurch das Sicherheitsrisiko erhöhen, sind unverhältnismäßig und zu unterlassen.¹⁴

C.3.1 Baumsicherheitsbegehung

Die Baumsicherheitsbegehung ist eine Begehung oder Befahrung zur Feststellung von offensichtlichen, wesentlichen Gefahren, die von Bäumen, Baumbeständen oder Wäldern auf einen zu sichernden Bereich ausgehen. Diese Kontrolle kann auch im Zuge allgemeiner Kontrollen ausgeführt werden, z.B. bei Wegzustandskontrollen durch Alpine Vereine oder Prüffahrten der Straßenmeisterei.

a) Einfache Baumsicherheitsbegehung

Das Ziel der einfachen Baumsicherheitsbegehung ist das Erkennen von offensichtlichen, wesentlichen Gefahren, die ein auf den Standort bezogenes, inakzeptables Risikopotential aufweisen.

Bei der einfachen Baumsicherheitsbegehung wird vom zu sichernden Bereich aus kontrolliert, also bspw. vom zu sichernden Weg, von der Straße oder einer sonstigen Infrastruktur. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die prüfende Person den zu sichernden Bereich verlässt.

b) Vertiefte Baumsicherheitsbegehung

Das Ziel der vertieften Baumsicherheitsbegehung ist das Erkennen von offensichtlichen, wesentlichen Gefahren, die bei einer einfachen Baumsicherheitsbegehung möglicherweise nicht erkannt werden und ein auf den Standort bezogenes, inakzeptables Risiko darstellen würden.

Bei der vertieften Baumsicherheitsbegehung bewegt sich die prüfende Person falls nötig auch abseits des zu sichernden Bereichs, also abseits der Wege, Straßen, Spielplätze etc. Dies kann etwa dann erforderlich sein, wenn man den gesamten zu sichernden Bereich aufgrund des Bewuchses nicht einsehen kann.

Bäume werden bei der Begehung nach Notwendigkeit und Möglichkeit von mehreren Seiten betrachtet; das gilt unter der Maßgabe, dass eine derartige Begehung möglich und zumutbar ist. Unzumutbarkeit kann z.B. an der Topographie – z.B. schroffes Gelände – liegen.

¹⁴ Vgl. Erläuterung RV 2462 BlgNR 27. GP

Hinweis

Eine Sicherung kann auch ohne Schnittmaßnahmen erfolgen (siehe Kapitel C.4)

Hinweis

Im Rahmen von Baumprüfungen ist es nicht zulässig, fremde Grundstücke eigenmächtig zu betreten. Bei augenscheinlichen Gefahren, die von einem Nachbargrundstück ausgehen, ist der Eigentümer zu informieren.

C.3.2 Bestands- und Einzelbaumprüfungen

In bestimmten Fällen (siehe Tabelle „Landschaftstyp Siedlungsraum“) ist eine Bestandsprüfung oder Einzelbaumprüfung der angemessene Prüfstandard. Auch bei diesen beiden Prüfstandards ist die Befundung grundsätzlich in Form einer Sichtkontrolle durchzuführen.

a) Bestandsprüfung

Wie bei der vertieften Baumsicherheitsbegehung macht sich die prüfende Person vom Boden aus ein Bild über den Zustand der Bäume innerhalb des zu sichernden Bereichs (Augenscheinskontrolle). Aufgrund der erhöhten Sicherheitserwartung z.B. bei Schulgeländen, Wohnhausanlagen, Kindergärten ist im Vergleich zur vertieften Baumsicherheitsbegehung eine noch sorgfältigere Beurteilung des Bestands mit entsprechender Dokumentation vorzunehmen.

Die Bestandsprüfung stellt eine sorgfältige äußere fachkundige Besichtigung dar, die der Verkehrssicherheitsprüfung des Bestandes in dem für die Verkehrssicherheit relevanten Bereich dient. Es ist dabei erforderlich, die Bäume jedenfalls von unterschiedlichen Seiten zu betrachten (soweit möglich und zumutbar).

Es ist der gesamte Bestand zu beurteilen, d.h sowohl die Stämme als auch die Kronenbereiche.

b) Einzelbaumprüfung

Bei der Einzelbaumprüfung macht sich die prüfende Person ein Bild vom Zustand des einzelnen Baumes und betrachtet diesen von allen Seiten vom Boden aus. Die Einzelbaumprüfung stellt die höchste Stufe der Prüfindensität dar.

Hinweis:

Die ÖNORM L 1122 gibt Auskunft darüber, wie eine Einzelbaum- oder Bestandsprüfung durchgeführt wird (siehe dazu auch Kapitel D. Nötige Befähigung). Relevante ÖNORMEN sind im Kap. F.3 aufgelistet.

C.3.3 Baumprüfungen – erkannte Risiken und Kontrollintervalle

a) Welche Gefahren sollen erkannt, dokumentiert und behoben werden?

Zu erkennen und zu dokumentieren sind offensichtliche wesentliche Gefahren, die für den jeweiligen Standort ein inakzeptables Risiko darstellen. Zu erkennen und festzuhalten sind auch Anzeichen, die baumerhaltende Maßnahmen oder ein verkürztes Kontrollintervall erforderlich machen. Das weitere Vorgehen ist entsprechend einzuplanen.

Anzeichen, die auf eine Beeinträchtigung der **Standicherheit** hinweisen:

- ✓ Abgestorbene Bäume, wenn diese unmittelbar umzustürzen drohen, z.B. in Richtung eines Weges oder in Richtung eines sonst zu sichernden Bereichs, etwa einer geschaffenen Erholungsstätte.
- ✓ Offensichtliche Risse oder Beschädigungen am Stamm, falls diese auf ein unmittelbares Umstürzen hinweisen.
- ✓ Auffälliger Schiefstand eines Baumes in Richtung eines zu sichernden Bereichs, in Verbindung mit Anzeichen, die auf ein baldiges Umkippen hinweisen (Risse, aufhebender Wurzelstock, ...)
- ✓ Erkennbare Wurzelfäule und Pilzfruchtkörper, wenn diese ein unmittelbares Umkippen erwarten lassen.

Anzeichen, die auf eine Beeinträchtigung der **Bruchsicherheit** hinweisen:

- ✓ Größere angebrochene bzw. geknickte Baumteile, wenn diese auf Grund ihrer Lage und Höhe einen zu sichernden Bereich akut gefährden und ein unmittelbares Abbrechen möglich erscheint.
- ✓ Bruchgefährdetes Totholz, wenn es sich direkt über einem zu sichernden Bereich befindet und es auf Grund der Höhe und der Dimension ein inakzeptables Risiko darstellt.
- ✓ Zu erkennen und zu dokumentieren sind auch maßgebliche Mängel, die verkürzte Kontrollintervalle oder baumerhaltende, unterstützende Maßnahmen erforderlich machen. Das weitere Vorgehen ist entsprechend zu planen.

Hinweis:

Abgestorbene Bäume oder Baumteile (zB Totholz), die erwartbar keine der oben genannten Anzeichen aufweisen, sind im Sinne des Artenschutzes nach Möglichkeit als Habitate zu belassen.

b) Häufigkeit der Baumprüfung

Das Kontrollintervall hängt maßgeblich vom Standort und den weiteren in Kapitel A.2 beschriebenen Parametern wie Größe, Wuchs und Zustand des Baumes ab. Maßgeblich ist weiters, ob der Baum in einem wenig oder stark frequentierten Bereich steht, bzw. ob mit einer längeren Verweildauer von Personen im Einflussbereich zu rechnen ist.

Die Erläuterungen zu § 1319b ABGB führen dazu aus, dass von einer generellen Aussage betreffend die notwendige Frequenz von Baumkontrollen im Gesetz letztlich Abstand genommen wurde, weil sie in Einzelfällen zu Fehlschlüssen führen könnte. Diesen Überlegungen folgend, können auch hier keine Angaben zu einem allgemein zutreffenden ‚passenden‘ Kontrollintervall gemacht werden. Denn die bisher meist als Richtwert angeführte Prüfungsfrequenz von einmal pro Jahr hat sich in der Praxis als nicht treffsicher erwiesen: so kann beispielsweise eine solche Frequenz nicht ausreichend sein, wenn aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten mit einem erhöhten Risiko zu rechnen ist, wie beispielsweise bei Bäumen in schon bedenklichem Zustand im Siedlungsgebiet. Auch nach extremen Witterungsereignissen können weitere Prüfungen - soweit

zumutbar - sinnvoll sein. Andererseits ist in zahlreichen Fällen eine jährliche Kontrolle nicht erforderlich, nicht zumutbar oder kann gegebenenfalls auch für einen längeren Zeitraum gänzlich entfallen, wie z.B. bei jungen Bäumen, bei Bäumen an nicht frequentierten Standorten oder bei Grenzen der Zumutbarkeit (siehe Kapitel C.2.1.).

Häufigere Kontrollen mit niedrigeren Prüfstandards, wie z.B.: Baumsicherheitsbegehungen, lassen unmittelbare Gefahren oftmals rascher erkennen, als seltenere Kontrollen mit hohem Prüfstandard. Es empfiehlt sich daher, in jedem Einzelfall zu überlegen, welches Vorgehen sowohl am effektivsten als auch am effizientesten für die Baumsicherheit ist.

C.4 Schritt 4 – Welche Maßnahmen sollen gesetzt werden?

C.4.1 Grundprinzip der Abwägung

Als Grundprinzip bei der Arbeit am Baum gilt in allen zu sichernden Bereichen die **Baumschonung**. Zur Erzielung der gebotenen Verkehrssicherheit (Sicherheit für die Personen, die sich im Bereich von Bäumen aufhalten sowie die Vermeidung von Sachbeschädigungen) ist immer das gelindeste Mittel anzuwenden. Dem Erhalt der Bäume und ihrer Funktionen sollte in der Abwägung der Maßnahmen besondere Bedeutung zukommen.

Ein höherer Prüfstandard und eine damit einhergehende erhöhte Prüfindensität sind nicht gleichbedeutend mit dem Setzen von weiterreichenden Maßnahmen am Baum, wie z.B. Kroneneinkürzungen oder gar das Fällen.

Das bedeutet: Die Abwehr von Gefahren durch Schnittmaßnahmen ist die Ultima Ratio. Je nach den Gegebenheiten sollten taugliche **alternative Maßnahmen**, die nicht am Baum selbst, sondern in **dessen Umfeld** stattfinden, gesetzt werden. Dies trifft insbesondere auf die im Wald und in der freien Landschaft anzutreffenden, geschaffenen Erholungsstätten (Ruhebänke, Schautafeln usw.) zu. Aufgrund der längeren Verweildauer im Bereich solcher Einrichtungen muss hier von einer höheren Sicherheitserwartung ausgegangen werden. Daher sollten derartige Einrichtungen nicht gerade in Bereichen angelegt werden, die einen Baumbestand mit potentiell erhöhtem Schadenspotential aufweisen. Besonders gilt das für Anlagen, die bevorzugt von Kindern frequentiert werden, wie beispielsweise Kinderspielplätze. In der Praxis kann in solchen Fällen die Gefahrenabwendung auch durch eine Entfernung oder Verlegung der Einrichtung erfolgen, anstatt den daneben wachsenden Baumbestand stark zu schneiden oder gar zu fällen.

C.4.2 Mögliche Maßnahmen, die den Baum erhalten sollen

- ✓ **Erstellung eines Wegekonzeptes:** Wie in den vorhergehenden Kapiteln ausgeführt, gelten im Wald eingeschränkte Prüf- und Sicherungspflichten (siehe insbes. Kap A.3 - Haftungsprivileg und Waldrandhaftung sowie Kap C.2.2.b). Wegekonzepte, in denen nur bestimmte Wege ausgewiesen werden, können daher eine Lenkung des Besucherstromes bewirken, was wiederum gezielte, ressourcenschonende Prüf- und Sicherungsmaßnahmen ermöglicht. Innerhalb des Waldes und bei nicht für die Benützung durch die Allgemeinheit gewidmeten Wegen besteht keine Haftung, weshalb auch keine Prüf- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- ✓ **Verlegung von Wegen** oder geschaffener Erholungsinfrastruktur, um wertvolle Altbäume nicht prüfen und daher auch nicht schneiden zu müssen (Totholzentfernung, Kronenreduktion, usw.).
- ✓ Ausweisung von „**naturbelassenen Wegen**“: In ausgewiesenen Schutzgebieten, insbesondere in Nationalparks, ist es zulässig und zweckmäßig, „naturbelassene Wege“ auszuweisen. Die Funktion solcher Wege besteht darin, Besucher in besonders naturnahe Bereiche zu leiten und so ein unverfälschtes Naturerlebnis zu ermöglichen. Das ist nur

möglich, indem die Sicherungsmaßnahmen auf diesen Wegen auf die Abwehr von Akutgefahren beschränkt sind. Solche naturbelassenen Wege sind an ihren Eingängen deutlich durch entsprechende Schilder zu kennzeichnen, die auch einen klaren Hinweis auf die sehr eingeschränkte Sicherung des jeweiligen Weges enthalten.¹⁵

✓ **Einzäunung des Gefahrenbereichs um den Baum**



Abbildung 29: Abzäunung zum Erhalt eines besonders wertvollen Baumes (Rathauspark/Wien)

✓ **Statische Sicherung:** Bei besonders wertvollen Bäumen kann bei Bedarf eine statische Sicherung durch Stützen, Seile und Ähnliches erfolgen. Dadurch kann ggf. eine Kronenreduktion vermieden werden. Der zu sichernde Bereich kann bei besonders wertvollen Bäumen durch vom Baum unabhängige Konstruktionen wie Netze, Pergolen usw. gesichert werden.

✓ **Wahl von Veranstaltungsorten und Erholungseinrichtungen:** Für Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen sollten möglichst gefahrlose Orte gewählt werden. Plätze unter großen und alten Bäumen sollten nach Möglichkeit gemieden werden, um so das Risiko durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume – auch bei Unwettern oder Sturmergebnissen – zu minimieren. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Veranstaltungen im Falle von Extremwetterereignissen unverzüglich abbrechen und den Platz räumen zu können. Das Beschneiden, Verstümmeln oder gar Fällen von Bäumen zugunsten der Sicherheit von Veranstaltungen ist kein Mittel der Wahl und sollte als Option ausgeschlossen werden. Die ÖNORM L1124 gibt unter anderem Auskunft darüber, wie Gehölze (inklusive ihrer Krone und ihres Wurzelbereichs) und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen geschützt werden können.

✓ **Reduktion der Baumlänge:** Bei abgestorbenen Bäumen oder Baumteilen, bei Wurzelfäule usw. kann die Baumlänge reduziert werden, sodass ein ausreichender Abstand zum zu sichernden Bereich hergestellt wird. Dabei bleibt der untere Teil des absterbenden Baumes als stehendes Totholz und wichtiges Habitat erhalten. Auch liegendes Totholz ist ein wertvoller Lebensraum und sollte nach Möglichkeit belassen werden. Sofern festgestellte Gefahren durch Schnittmaßnahmen beseitigt werden, sind die jeweiligen Artenschutzbestimmungen (siehe Glossar) einzuhalten.



Abbildung 30: Statische Sicherung zum Erhalt des Baumes

Warnhinweise bei Gefahrenstellen

Erkannte Gefahren, die auf ein inakzeptables Risiko hinweisen, müssen beseitigt werden oder Absperrungen vorgenommen werden. Warnhinweise kommen nur subsidiär in Betracht, wenn eine Beseitigung der Gefahr nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Jeweils zu prüfen ist, ob dies ausreicht oder eine Absperrung nötig ist.

¹⁵ Dazu ausführlich Karner/Zsak, Baumgefahren-Management in Österreichs Nationalparks (2023) mwN.

C.5 Schritt 5 – Dokumentation

Ziel der Dokumentation ist ein Nachweis, dass eine entsprechende Kontrolle stattgefunden hat und inakzeptable Gefahren beseitigt wurden bzw. deren Beseitigung zeitnah geplant wurde. Der Dokumentation sollte weiters zu entnehmen sein, welche Maßnahmen gesetzt oder zumindest geprüft wurden, um den Baum oder Baumbestand und seine Funktionen möglichst zu erhalten (Gemeinwohlinteresse).

Entsprechend der jeweiligen Kontrollintensität ist eine angemessen detaillierte Dokumentation vorzunehmen (s.o.).

Die Dokumentation kann folgende Punkte umfassen:

- **Zuordnung zum jeweiligen Landschaftstyp**
- **Prüfstandard**
- **Prüfdatum, Bezeichnung der prüfenden Person, Prüfergebnis**
- **durchgeführte Maßnahmen: Datum, ausführende Person/Firma, Bezeichnung der gesetzten Maßnahme, inklusive Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes**

Die Dokumentation hat für alle Prüfstandards schlüssig und nachvollziehbar zu sein. Dies kann in handschriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.¹⁶

D

Nötige Befähigung

Abhängig vom Prüfstandard (Kapitel C.3) ist ein abgestufter Maßstab für die Kenntnisse und das Wissen des Kontrollierenden geboten.

Generell gilt: die Verantwortlichen – hier die Baumprüfenden – haben selbst zu beurteilen, ob ihr fachliches Wissen oder ihre Erfahrungen ausreichen, um die jeweilige Prüftätigkeit durchzuführen. Es spielt also auch hier die Eigenverantwortung (in diesem Fall der Baumprüfenden bzw. Auftraggebenden) eine zentrale Rolle.

Der Baumverantwortliche hat selbst zu reflektieren, ob das vorhandene Vorwissen, die einschlägige Berufserfahrung, Ausbildung, Schulung oder lediglich Einschulung für die jeweilige Aufgabe genügen.

Jeder, der einen Baum prüft, muss in der Lage sein, sein Vorgehen sowohl hinsichtlich des gewählten Prüfstandards als auch hinsichtlich der gesetzten Maßnahmen schlüssig zu begründen.

Hinweis

Bei unklaren Situationen empfiehlt es sich, insbesondere für Bestands- oder Einzelbaumprüfungen, Professionisten beizuziehen. Diesen stehen die ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM L 1122, zur Verfügung, die in Fachkreisen angewandt werden.

¹⁶ Bei Anwendung der ÖNORM L 1122 durch beigezogene Professionisten ergeben sich besondere Dokumentationsvorgaben, entsprechend der ÖNORM L 1125

Die jeweiligen naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Das betrifft insbesondere die an und in den Bäumen lebenden Arten wie Säugetiere (z.B. Fledermäuse), brütende Vögel und geschützte holzbewohnende Insekten.

Zu pflegende Bäume sind vor Beginn von Maßnahmen auf Vorkommen geschützter Arten zu überprüfen. Falls ein Vorkommen vermutet oder bestätigt wird, ist unmittelbar Kontakt mit der jeweiligen Naturschutzbehörde aufzunehmen, um die weitere Vorgangsweise abzuklären. Darüber hinaus sind die Brutzeiten bei etwaigen Schnittmaßnahmen zu beachten.

Im Falle einer akuten Gefahr („Gefahr im Verzug“) steht der Schutz von Leib und Leben – unter größtmöglicher Schonung der naturschutzrechtlichen Schutzgüter – im Vordergrund. Die Naturschutzbehörde ist in diesen Fällen ehestmöglich einzubinden.

Auch der Baum selbst kann naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegen, bspw. als Naturdenkmal geschützt sein. Zudem können in Gemeinden oder Bundesländern weitere rechtliche Bestimmungen zum Baumerhalt gelten (Baumschutzgesetze, entsprechende Verordnungen oder Erlässe), die den Baumbestand grundsätzlich unter Schutz stellen. Sämtliche Baumentfernungen sind dann ausschließlich nach Bewilligung zulässig.

Anzumerken ist, dass Unterwuchs und Bewuchs am Baum (z.B. Efeu) aus ökologischen Gründen bei der Prüfung nach Möglichkeit erhalten werden sollen.

Hinweis

Exkurs: Zum ökologischen Wert und zur Gemeinwohlwirkung von Bäumen

In den Erläuterungen zu § 1319b ABGB ist dazu Folgendes angemerkt:

"Bäume können also durch ihre charakteristischen Merkmale und ihre Lebensform vielfältige ökologische Funktionen für Umwelt und Gesellschaft erfüllen. Es besteht daher ein hohes Allgemeininteresse an der Erhaltung besonders von alten und großen Bäumen, welches bei der Beurteilung von Sicherungserfordernissen gegenüber etwaigen Baumrisiken abwägend mitzubersichtigen ist. Diese abwägende Mitberücksichtigung steht im Einklang mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, mit welchem sich die Republik Österreich zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten, und insbesondere zum umfassenden Umweltschutz bekannt hat."

F

Glossar und weiterführende Erläuterungen

Geschaffene Erholungsstätten

Eine geschaffene Erholungsstätte liegt dann vor, wenn im Wald oder in der freien Landschaft Infrastrukturen wie Spielgeräte, möblierte Picknickplätze, Tische, Bänke, Fitnessparcours, Waldlehrpfade, Infotafeln usw. angeboten werden. Hier geht man von einer längeren Verweildauer im Bereich von Bäumen aus als etwa beim Vorbeigehen auf einem Wanderweg. Darüber hinaus ergibt sich aus den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten eine entsprechende – zumutbare – Sorgfaltspflicht.

Lagerwiesen

Als Lagerwiesen werden Wiesen mit entsprechender Kennzeichnung, Infrastruktur (Tisch, Bank, Mistkübel, Schautafeln usw.) oder entsprechender Pflege (häufiges Mähen, Wartung usw.) bezeichnet, die die Bestimmung zum Aufenthalt erkennen lassen. Daher werden Lagerwiesen als geschaffene Erholungsstätten eingestuft.

Wald im Sinne des Forstgesetzes

Unter Wald im Sinne des ForstG sind mit forstlichem Bewuchs bestockte Grundflächen zu verstehen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

Gleiches gilt für Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist, sowie für unbestockte Grundflächen, soweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen, Rückewege [§ 1a ForstG]).

Weitere dbzgl. relevante Bestimmungen finden sich etwa in § 3 (Bedeutung der Zuordnung einer Grundfläche zur Benützungsort Wald im Grenz- oder Grundsteuerkataster), § 4 (Neubewaldung von Flächen, die bislang kein Wald waren) und § 5 ForstG (Waldfeststellungsverfahren).

Waldrandhaftung zum Siedlungsgebiet

Im Bezug auf die Waldrandhaftung zum Siedlungsgebiet hat das Höchstgericht (OGH 9 Ob 7/18x) aktuell eine sehr zurückhaltende Position eingenommen und eine Haftung von Waldeigentümern für das Umstürzen eines morschen Baumes aus dem Wald auf ein (bewohntes) Nachbargrundstück und damit selbst im Hinblick auf das Siedlungsgebiet abgelehnt. Ob bei Vorliegen besonderer Umstände, die über eine gewöhnliche Nutzung des benachbarten Grundstückes („stark frequentierte Flächen“- Kindergärten, Schulen, Freibäder, etc) hinausgehen, eine Waldrandhaftung ausnahmsweise in Betracht kommt, hat der OGH bislang offengelassen.

F.1 Wege im Sinne des § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung)

Unter einem Weg ist eine für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellte Landfläche zu verstehen (§ 1319a Abs 2 ABGB), die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt ist; z.B. nur Fußgänger,

nur Radfahrer, nur Bringungsverkehr. Das Benutzungsrecht ergibt sich im Wald aus dem Forstgesetz und in der freien Landschaft durch Zustimmung des Grundeigentümers oder aufgrund eines anderen Rechtstitels.

Gewidmete / gekennzeichnete Wege

Gemäß § 176 ForstG treffen die Waldverantwortlichen Sicherungspflichten für den Zustand des daneben liegenden Waldes lediglich bei Forststraßen und bei Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat.

Die Kennzeichnung hat durch den Verantwortlichen (Liegenschaftseigentümer-/ Wegehalter) eindeutig durch eine Wegmarkierung und/oder Beschilderung vor Ort für die Benützung durch die Allgemeinheit zu erfolgen.

Die Kennzeichnung kann auch beispielsweise durch Verkehrsschilder oder eine Infotafel am Ausgangspunkt erfolgen. Eine Beschreibung in der Wanderliteratur bzw. im Internet usw. stellt keine Kennzeichnung in diesem Sinne dar. Die Kennzeichnung muss grundsätzlich durch den Waldeigentümer selbst erfolgen, doch reicht die Duldung der Kennzeichnung durch einen Dritten aus, sofern nach den Umständen von einer konkludenten Willenserklärung (stillschweigende Willenserklärung) auszugehen ist (§ 863 ABGB). In solchen Fällen sollte man daher jedenfalls für Rechtsklarheit sorgen (Markierung durch Dritte untersagen usw.).

Gesperrte Wege

Bei rechtmäßig gesperrten und vor Ort als solche gekennzeichneten Wegen besteht keine Haftung bei durch Bäume verursachten Schäden. In besonderen Situationen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, kann statt einer bloßen Kennzeichnung („Weg gesperrt“) eine physische Sperre erforderlich sein.

Forststraße iSd Forstgesetzes (§ 59 ForstG):

Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,

- die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
- die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
- bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Bloß vorübergehend angelegte Rückewege sind keine Forststraßen, auf ihnen gilt das Haftungsprivileg des Waldes. Auf Forststraßen haftet man gemäß § 176 ForstG – wie bei gewidmeten Wegen (vgl. § 176 Abs. 4 ForstG) – für Schäden durch den Zustand des danebenliegenden Waldes nicht strenger als ein Wegehalter, d.h. bloß für grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Landwirtschaftliche Bringungswege

Landwirtschaftliche Bringungswege sind Güter-, Alm- und Wirtschaftswege im Sinne der Güter- und Seilwegegesetze der Bundesländer. Alle Genannten sind Wege in der freien Landschaft, die nicht nur durch reine Benutzung entstanden (gebahnt) sind, sondern baulich errichtet und befestigt wurden (Unterbau, Erdbewegung).

Überlandverkehrswege

Überlandverkehrswege sind Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen, Autobahnen, Schnellstraßen, Eisenbahnstrecken, Schifffahrtswege und Fluglandebahnen, die sich außerhalb des Siedlungsgebietes befinden.

F.2 Keine Wege im Sinne des § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung)

Bei folgenden Nutzungen besteht keine Haftung für Bäume, es gibt kein Erfordernis für Baumprüfungen und keine Verpflichtung zu entsprechenden Sicherungsmaßnahmen.

a) „Pfade“:

Pfade sind nicht gekennzeichnet und entstehen bloß durch die tatsächliche Benützung, z.B. durch regelmäßiges Begehen, aber auch durch die Benützung mit Fahrzeugen oder landwirtschaftlichen Geräten. Sofern derartige „Trampelpfade“ augenscheinlich weder angelegt noch „eröffnet“ wurden, scheidet eine Wegehalterhaftung mangels berechtigter Sicherheitserwartung, bzw. im Wald aufgrund der klaren Regelung des § 176 ForstG aus.

b) Rückewege:

Ein Rückeweg ist eine forstwirtschaftliche Anlage, insbesondere zum Transport von gefällten Bäumen durch Maschinen oder Zugtiere vom Hiebsort zur vorgelagerten Forststraße.

Wegekonzept

Ein Wegekonzept stellt jene Wege dar, die der Erholung suchenden Bevölkerung zur Verfügung gestellt und dementsprechend gesichert werden. Diese sind vor Ort ersichtlich zu machen, beispielsweise durch Schautafeln (ein bloßer Hinweis z.B. im Internet stellt noch keine Ausweisung eines solchen Weges dar). Durch ein Wegekonzept können bestehende Verkehrssicherungspflichten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Mittels eines Wegekonzeptes können aber Besucherströme faktisch gelenkt werden. Zudem kann damit verhindert werden, dass „Pfade“ irrtümlich für Wege gehalten werden.

Hinweis

Besondere Sorgfaltspflichten aufgrund vertraglicher Übereinkommen, insbesondere Baumpflege- und Verwaltungsübereinkommen:

Werden in Verträgen höhere Prüfstandards vereinbart als gesetzlich vorgesehen wäre (z.B.: Prüfung gemäß ÖNORM an Standorten, bei denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Baumsicherheitsprüfung ausreichend oder gar keine Prüfung nötig wäre), ist dies eine – freiwillige – Selbstverpflichtung, diese höheren Standards einzuhalten. Das bedeutet oft unnötige höhere Kosten und gleichzeitig geringeren Schutz der Bäume vor überbordenden Maßnahmen.

Es lohnt sich daher, vertragliche Vereinbarungen an den gesetzlich geforderten Standards zu orientieren und bereits bestehende Verträge gegebenenfalls anzupassen.

F.3 ÖNORMEN mit Bezug auf Bäume

Folgende ÖNORMEN beziehen sich auf Bäume:

ÖNORM B 1121 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

ÖNORM L 1122 Baumpflege und Baumkontrolle

ÖNORM L 1124 Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen

ÖNORM L 1125 Anforderungen an einen Baumkataster

ÖNORM L 1127 Befestigungen an Bäumen

Bezugsquelle: Austrian Standards International, <https://www.austrian-standards.at>

G

Bildnachweise

Titel-Abbildung: Stadt Wien MA 22 / PlanSinn Planung & Kommunikation GmbH

Abbildungen 1-12: Forum Baumkonvention

Abbildung 13: ASFINAG

Abbildungen 14-23: Forum Baumkonvention

Abbildung 24: ASFINAG

Abbildungen 25-26: Forum Baumkonvention

Abbildung 27: Bayrische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, LWG

Abbildungen 28-30: Forum Baumkonvention

H

Literaturübersicht

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

<https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2024/33>

Parlament Österreich

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2462?selectedStage=100>

Stabentheiner, Johannes / Wieser, Marie Christin / Borkowski, Barbara, Das zweite Symposium zur Baumsicherung und die Traunkirchener Thesen ZVR (Zeitschrift für Verkehrsrecht) 2022, 23 ff., <https://baumkonvention.at/archiv/>

Stabentheiner, Johannes / Büchl-Krammerstätter, Karin (Hrsg.), Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (2020) – „Hainburger Thesen“
daraus Stabentheiner Johannes, Die Hainburger Thesen zur Baumsicherung, 2020:
<https://widab.gerichts-sv.at/beitraege/die-hainburger-thesen-zur-baumsicherung/attachment/sach-2020-2-9-stabentheiner/>

Büchl-Krammerstätter, Karin / Herbst, Peter, Baumhaftung Neu, Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 8/2024

Gassebner, Helmut, Das Dilemma der Zumutbarkeit, Vortrag bei der Fachtagung in Matriel, 2024, <https://baumkonvention.at/archiv/>

Herbst, Peter / Kanduth, Gernot / Schlager, Gerald, Der Baum im Nachbarrecht – Freude, Ärger, Risiko. 5. Auflage 2024

Karner, Ernst, Die Neuregelung der Baumhaftung in § 1319b ABGB, ÖJZ 2024, 727 – 735.

Karner, Ernst / Zsak, Karoline, Baumgefahren-Management in Österreichs Nationalparks. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der Baum- und Forsthaftung samt Entscheidungsübersicht 2023.

Koeser, A.K. / Hauer, R.J. / Klein R.W. / Miesbauer, J.W., Assessment of likelihood of failure using limited visual, basic, and advanced assessment techniques, Urban Forestry & Urban Greening, Volume 24, 2017, Pages 71-79, ISSN 16188667

Nelson, M.F. / Klein, R.W. / Koeser, A.K. / Landry, S.M. / Kane, B., The Impact of Visual Defects and Neighboring Trees on Wind-Related Tree Failures. Forests 2022, 13, 978, <https://doi.org/10.3390/f13070978>

Stabentheiner, Johannes / Wieser, Marie Christin, Gesetzliche Neuregelung der Haftung für Bäume – das Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024, ZAK 2024, 124 – 130.

Schwarzl, Bernhard, Baumhaftung – Baumsicherung und deren ökologische Wirkungen, Umweltbundesamt Wien, 2019, im Auftrag der Stadt Wien – Umweltschutz, <https://baumkonvention.at/archiv/>

Umfrage der Plattform „zukunft mit bäumen – bäume mit zukunft“ unter Österreichs Richterschaft und Baumverantwortlichen, 2021, <https://baumkonvention.at/archiv/>

Wagner, Erika / Jandl, Claudia / Sautner, Lyane / Halbig Melanie, Projektstudie Umweltrechtliche Haftungsfragen, Institut für Umweltrecht, Johannes-Kepler-Universität, Linz, 2016, im Auftrag der Stadt Wien – Umweltschutz

Zertifikatslehrgang Grundlagen der Baumprüfung und Baumpflege: Lehrgangunterlagen 2021. Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen, Bundesforschungszentrum für Wald, 2021, 524 S., ISBN 978-3-903258-49-5

Weiterführende Informationen:
<https://baumkonvention.at/archiv/>

Übersicht: Landschaftstyp – Baumstandort – Prüfstandard

Baum steht im Landschaftstyp Wald ...	Prüfstandard			
	keiner	Baumsicherheits- begehung		Einzelbaum/ Bestands- prüfung
		einfache	vertiefte	
... abseits aller Wege und abseits geschaffener Erholungsstätten	X			
... neben „Pfadern“, nicht gewidmeten („gekennzeichneten“) Wegen und Rückewegen im Wald	X			
... angrenzend an freie Landschaft abseits aller Wege und abseits geschaffener Erholungsstätten	X			
... angrenzend an „Pfade“ in der freien Landschaft	X			
..... neben gewidmeten („gekennzeichneten“) Wegen und Forststraßen		X		
... angrenzend an Wege in der freien Landschaft		X		
... neben Überland- Verkehrswegen (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen) außerhalb des Siedlungsgebietes		X		
... angrenzend an Wege und Straßen im Siedlungsgebiet ¹⁷			X	
... neben Autobahnen, Schnellstraßen und Eisenbahnlinien			X	
... angrenzend an Siedlungsgebiet ohne Weg oder Straße - idR keine Haftung *)	X			
*) Besondere Sicherheitspflichten können sich ergeben, wenn an Waldrändern stark frequentierte Flächen wie Kindergärten, Schulen, Freibäder etc. oder geschaffene Erholungsstätten grenzen. (siehe Ausführungen unter C.2.2.b.)		X	X	

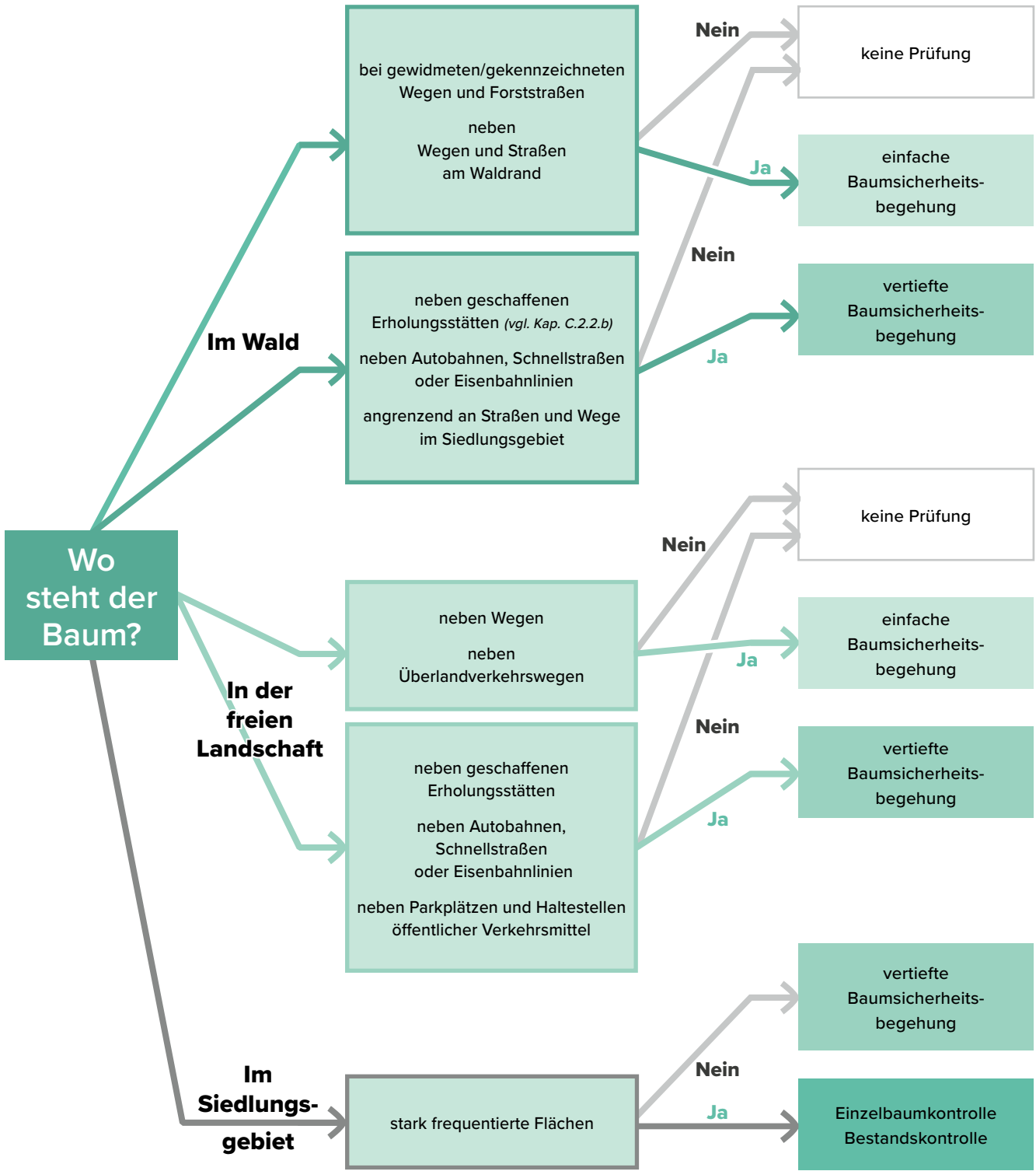
¹⁷ vgl. Abb. 12 und Abb 25

Baum steht im Landschaftstyp freie Landschaft ...	Prüfstandard			
	keiner	Baumsicherheits- begehung		Einzelbaum-/ Bestands- prüfung
		einfache	vertiefte	
... abseits aller Wege und abseits geschaffener Erholungsstätten	X			
... neben „Pfadern“	X			
... neben Wegen (gekennzeichnet oder nicht gekennzeichnet)		X		
... neben Überlandverkehrswegen (Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen)		X		
... neben Autobahnen, Schnellstraßen und Eisenbahnlinien			X	
... neben geschaffenen Erholungsstätten			X	
... neben Parkplätzen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel			X	

Baum steht im Landschaftstyp Siedlungsgebiet ...	Prüfstandard			
	keiner	Baumsicherheits- begehung		Einzelbaum-/ Bestands- prüfung
		einfache	vertiefte	
Straßenbäume, Bäume am Stadtplatz, bei Gebäuden, Bäume in Parkanlagen, auf Friedhöfen und bei technischen Infrastrukturen				X
Abseits von stark frequentierten Flächen (Straßen, Wegen, angelegten Parkanlagen, Freibädern etc.) oder sensiblen Standorten (Spielplätzen, Schulen, Kindergärten etc.) ist auch für Bäume im Siedlungsgebiet eine Baumsicherheitsbegehung vielfach ausreichend.			X	
Auf die konkrete Situation (Standort, Größe, Wuchs und Zustand des Baumes) ist auch hier Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls ein höherer oder niedrigerer Prüfstandard zu wählen (siehe C.2.4.a).				

Hinweis zu den Tabellen Wald, freie Landschaft und Siedlungsgebiet

Die Tabellen geben Anhaltspunkte bzw. Orientierung und sind als Empfehlung zu verstehen. Ein Abgehen kann im konkreten Einzelfall aufgrund der jeweiligen Situation angebracht und ein geringerer oder höherer Prüfstandard notwendig oder sinnvoll sein. Wichtig ist, dass jeder Verantwortliche seine gewählte Vorgangsweise begründen kann.



Fälle nicht den Baum, der dir Schatten spendet.

Arabisches Sprichwort

Gefördert von

 **Bundesministerium
Justiz**

 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft**

 **Stadt
Wien**


**Österreichischer
Städtebund**

 **Österreichischer
Gemeindebund**

